Märkische Revision
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung

Mandanten-Rundschreiben 04/2026

- Gemeinnützige Körperschaften: Satzungsanforderungen
- Rückbauverpflichtung
- Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz
- Reform der steuerlich geförderten Altersvorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angekündigte Entlastungsprämie von 1 000 €, welche steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen des Arbeitgebers ermöglichen sollte, ist am Bundesrat gescheitert. Abzuwarten bleibt, ob von Seiten des Gesetzgebers ein Ersatz geschaffen wird. Sollen solche Leistungen an die Arbeitnehmer erfolgen, so müssen nach aktuellem Stand nun alternative Möglichkeiten geprüft werden.

In einer Sonderbeilage informieren wir über die Reform der steuerlich geförderten Altersvorsorge, welche jüngst von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde. Diese neuen Rahmenbedingungen lösen ab dem 1.1.2027 die jetzige Riester-Rente ab. Die Altersvorsorgemöglichkeiten werden deutlich flexibler, können von einem breiteren Kreis genutzt werden und sollen auch renditestärkere Alternativen bieten.

Für alle Steuerpflichtigen

1 Hinterbliebenenleistung an die Lebensgefährtin des Erblassers kann zu hoher Steuerbelastung führen
2 Gemeinnützige Körperschaften: Strenge Anforderungen an die Satzung

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3 Dienstreisen: Kein Werbungskostenabzug, wenn anstelle des Firmenwagens der Privatwagen genutzt wird
4 Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen
5 Sozialversicherungspflicht von Mitarbeitern der Veranstaltungsbranche („Backliner“, „Rigger“, „Stagemanager“)

Für Unternehmer und Freiberufler

6 Rückbauverpflichtungen bei Mietereinbauten
7 Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell
8 Belegausgabepflicht: aktualisierte Hinweise der FinVerw
9 Handgeldzahlungen im Profisport
10 Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz
11 Umsatzsteuer: Anforderung an berichtigungsfähige Rechnungen
12 Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer Bruchteilsgemeinschaft
13 Vorsteuerabzug aus Anzahlungen – Vorauszahlungen für eine (infolge eines Anlagebetrugs) nicht gelieferte PV-Anlage
14 Übertragung von Teilen eines Solarparks bei unveränderter Fortführung der Stromeinspeisung keine Geschäftsveräußerung im umsatzsteuerlichen Sinne

Für Personengesellschaften

15 Entgeltlichkeit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils – steuerbilanzielle Wertung debitorischer Kapitalkonten

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

16 Keine Berücksichtigung von Verlusten aus russischen Staatsanleihen im Jahr 2022 wegen fehlender Handelbarkeit
17 Steuerliche Behandlung von Fremdwährungsfestgeldanlagen und Realisierung von Kursgewinnen

Für Hauseigentümer

18 Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen an Baudenkmälern und Kulturgütern

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

19 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach Ablösung eines bei ihrem unentgeltlichen Erwerb noch bestehenden Nießbrauchsvorbehalts
20 Pensionszusagen an Gesellschafter: Fremdüblichkeit der Verzinsung einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Direktzusage
21 Verdeckte Gewinnausschüttung: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw
22 Kein Gewerbeertrag einer GmbH aus der Veräußerung ihres Mitunternehmeranteils an einer Tochter-GmbH & Co. KG

Reform der steuerlich geförderten Altersvorsorge

23 Altersvorsorgereformgesetz beschlossen
24 Steuerliche Förderung und steuerliche Behandlung
25 Geförderte Produkte
26 Bestehende Riester-Verträge

Für alle Steuerpflichtigen

1 Hinterbliebenenleistung an die Lebensgefährtin des Erblassers kann zu hoher Steuerbelastung führen

Ein aktuell vom FG München entschiedener Fall verdeutlicht, dass Hinterbliebenenleistungen an die Lebensgefährtin des Erblassers zu einer hohen Steuerbelastung führen können, weil Steuerbefreiungen, die unter Ehegatten gewährt werden, nicht zur Anwendung kommen.

Der Streitfall stellte sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Die Stpfl. war die Lebensgefährtin des verstorbenen X (im Folgenden: Erblasser). Sie erhielt eine Hinterbliebenenleistung i.H.v. 213 402,11 € auf Grund einer Versicherung, die der Arbeitgeber des Erblassers als Versicherungsnehmer zu Gunsten des Erblassers als Versichertem abgeschlossen hatte; für den Todesfall des Erblassers war die Stpfl. vom Erblasser als Bezugsberechtigte benannt worden. Die Versicherungsbeiträge für diese Direktversicherung i.S. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung waren im Wege der Entgeltumwandlung durch einvernehmliche Herabsetzung des laufenden Gehalts des Erblassers aufgebracht worden.
- Die Hinterbliebenenleistung wurde in voller Höhe bei der Stpfl. der Einkommensteuer unterworfen. Dabei wurde eine Steuerermäßigung gewährt, die bei dem Zusammentreffen von Einkommensteuer und Erbschaftsteuer zur Anwendung kommt.
- Daneben setzte das FA Erbschaftsteuer i.H.v. 58 020 € fest. Das FA ging hierbei von einem steuerpflichtigen Erwerb i.H.v. 213 402 € aus und brachte hiervon einen Freibetrag i.H.v. 20 000 € für übrige Erwerber in Abzug und wendete den für die Steuerklasse III geltenden Steuersatz von 30 % an.
- Die Stpfl. legte gegen den Erbschaftsteuerbescheid Einspruch ein und beantragte eine Steuerbefreiung für den Erwerb der Hinterbliebenenversorgung. Dies wies das FA zurück: Da die Stpfl. mit dem Erblasser nicht verheiratet gewesen sei, erfülle sie nicht die persönlichen Voraussetzungen für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Erblassers, so dass der Erwerb der Erbschaftsteuer unterliege.
- Insgesamt ergab sich eine steuerliche Belastung des Erwerbs von ca. 60 %.

Das FG München hat nun mit Entscheidung vom 6.3.2026 (Az. 4 K 2179/25) die Wertung des FA bestätigt. Nach dem Erbschaftsteuergesetz gilt als Erwerb von Todes wegen jeder Vermögensvorteil, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird. Diese Vorschrift ist auch auf den Erwerb eines Anspruchs auf eine Einmalzahlung aus einer vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zu Gunsten des Erblassers mit dessen Einverständnis abgeschlossenen Direktversicherung anwendbar, wenn der Bezugsberechtigte nicht die in §§ 46 bis 48 SGB VI bestimmten persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Erblassers erfüllt. Die Stpfl. erfüllte als Lebensgefährtin des Erblassers nicht die in §§ 46 bis 48 SGB VI bestimmten persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Erblassers.

Dies vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung Ansprüche auf eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung, die Hinterbliebenen eines Arbeitnehmers zustehen, nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Diese Rechtsprechung beruht darauf, dass Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung erbschaftsteuerrechtlich nicht anders behandelt werden sollen als die Bezüge, die Hinterbliebene kraft Gesetzes erhalten, wie insbesondere die Bezüge, die den Hinterbliebenen von gesetzlich rentenversicherten Arbeitnehmern und von Beamten, Berufssoldaten und Richtern zustehen und bereits dem Wortlaut des Gesetzes nach nicht der Erbschaftsteuer unterfallen. Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs des

Erbschaftsteuergesetzes kann aber nicht auf einen Anspruch aus einer Direktversicherung erstreckt werden, wenn der Bezugsberechtigte die in §§ 46 bis 48 SGB VI bestimmten persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des verstorbenen Arbeitnehmers nicht erfüllt.

Auch führt das FG aus, dass die Belastung der streitgegenständlichen Hinterbliebenenleistung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer auch nicht gegen Art. 14 Abs. 1 GG verstoße, weil sie zu keiner verfassungswidrigen, übermäßigen, d.h. konfiskatorischen Besteuerung führt. Da aus Art. 14 GG keine allgemein verbindliche, absolute Belastungsobergrenze im Sinne eines „Halbteilungsgrundsatzes“ abzuleiten ist, verstößt selbst eine Gesamtbelastung von (rund) 60 % des erworbenen Vermögens nicht gegen das Übermaßverbot.

Hinweis:

Dieser Fall verdeutlicht, dass ein Lebensgefährte im Erbschaftsteuerrecht deutlich schlechter gestellt ist als ein Ehegatte bzw. Lebenspartner. So kommt allein schon beim Lebensgefährten nur ein Freibetrag i.H.v. 20 000 € zur Anwendung, beim Ehegatten/Lebenspartner dagegen von 500 000 €. Auch der Steuertarif ist deutlich ungünstiger. Daneben werden Ausnahmen von der Besteuerung teilweise nur dem Ehegatten/Lebenspartner gewährt. Im Übrigen wird bei dem Zusammentreffen von Erbschaft- und Einkommensteuer unter Bedingungen eine Steuerermäßigung gewährt. Diese bedarf eines Antrags des Stpfl.

2 Gemeinnützige Körperschaften: Strenge Anforderungen an die Satzung

Körperschaften (so insbesondere Vereine, aber auch GmbHs oder Stiftungen), die gemeinnützige Zwecke verfolgen, genießen steuerliche Vorteile. So sind diese von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit und können steuerliche Spendenbescheinigungen ausstellen. Voraussetzung für die Gewährung dieser steuerlichen Begünstigungen ist zwingend, dass die Satzung (bzw. der Gesellschaftsvertrag bei einer Kapitalgesellschaft) und die Geschäftsführung der Körperschaft den steuerlichen Vorgaben entspricht.

Insbesondere muss aus der **Satzung** genau hervorgehen, welcher Zweck durch die Körperschaft verfolgt und wie dieser verwirklicht werden soll.

Die möglichen zulässigen steuerbegünstigten Zwecke sind in der Abgabenordnung (AO) abschließend aufgeführt. Dies sind gemeinnützige Zwecke (so z.B. die Förderung des Sports, von Wissenschaft und Forschung oder von Kunst und Kultur), mildtätige sowie kirchliche Zwecke. Diese Anforderungen an die Satzung sollen insbesondere dem FA eine eindeutige Prüfung ermöglichen, ob die Körperschaft tatsächlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

Der BFH hat nun in der Entscheidung vom 20.11.2025 (Az. V R 23/23) betont, dass die entsprechende **Ausgestaltung der Satzung zwingende Voraussetzung für die steuerlichen Begünstigungen** darstellt. Im Streitfall verfolgte eine Genossenschaft nach ihrer Satzung „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, ohne diese näher zu umschreiben. Zweck der Gesellschaft war zugleich die umfassende Unterstützung ihrer Mitglieder im Bereich der Informationstechnologie. Mitglieder konnten juristische Personen des öffentlichen Rechts werden.

Der BFH entschied, dass es vorliegend bereits an der satzungsmäßigen Angabe einer der in der AO entsprechenden Zweckverfolgung fehle. Der (gesetzlich zulässige) gemeinnützige Zweck muss vielmehr ausdrücklich bezeichnet werden. Allein die Unterstützung von Mitgliedern ist keine gesetzlich zulässige Zweckverfolgung. Offen ließ das Gericht, ob die Rechtsform einer Genossenschaft überhaupt eine zulässige Rechtsform für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist.

Handlungsempfehlung:

In der Praxis ist bei der Ausgestaltung von Satzungen von Vereinen, Kapitalgesellschaften oder auch Stiftungen, die die steuerlichen Begünstigungen der Gemeinnützigkeit anstreben, sehr sorgfältig auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu achten. Das Gesetz gibt insoweit ein Muster für die steuerlich relevanten Klauseln vor. Diese müssen dann für den jeweiligen Fall durch Angabe des verfolgten gemeinnützigen Zwecks und der beabsichtigten Art der Zweckverfolgung konkretisiert werden. Im Zweifel

sollte steuerlicher Rat eingeholt und auch eine Abstimmung mit der FinVerw vor Beschluss der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags erfolgen.

Daneben hat der BFH mit Urteil vom 20.11.2025 (Az. V R 10/24) entschieden, dass die zwingend notwendige **satzungsmäßige Vermögensbindung** gegeben ist, wenn in der Satzung entweder der steuerbegünstigte Verwendungszweck genau bestimmt wird oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts hinreichend benannt wird, der das Vermögen nach Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

Im Streitfall wurde dies nicht erfüllt und damit die Gemeinnützigkeit nicht anerkannt. Es handelte sich um eine gemeinnützig ausgestaltete GmbH. Im Gesellschaftsvertrag war bestimmt: „Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts [oder] an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.“

Diese Formulierung reicht nach der Entscheidung des BFH aber nicht aus. Unter den Oberbegriff „gemeinnützige Zwecke“ und „mildtätige Zwecke“ fallen eine Vielzahl von Tätigkeiten. Insoweit muss zu der gesetzlich angeordneten genauen Bestimmung des Verwendungszwecks der konkret verfolgte steuerbegünstigte Zweck genannt werden.

Hinweis:

Nicht erforderlich ist, eine Empfängerkörperschaft namentlich aufzuführen, wenn in der Satzung ein gemeinnütziger Zweck i.S.d. AO, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung konkret benannt wird. Im Zweifel sollte auch diese Satzungs-/Gesellschaftsvertragsklausel vor Beschluss **mit dem FA abgestimmt werden**.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3 Dienstreisen: Kein Werbungskostenabzug, wenn anstelle des Firmenwagens der Privatwagen genutzt wird

In einem vom BFH zu entscheidenden Streitfall stand dem Arbeitnehmer (Stpfl.) ein Firmenwagen zur Verfügung. Dieser konnte auch privat genutzt werden. Nach den Bestimmungen des Arbeitgebers durfte der Firmenwagen ausschließlich vom Arbeitnehmer und daneben auch von dessen Ehefrau genutzt werden, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstanden. Soweit der Firmenwagen für beruflich veranlasste Fahrten (Dienstreisen) eingesetzt wurde, erstattete der Arbeitgeber die entstandenen Tankkosten. Bei genehmigter Nutzung eines Privatfahrzeugs für Dienstreisen erstattete der Arbeitgeber lediglich eine Kilometerpauschale von 0,30 €. Die Nutzung eines Privatfahrzeugs genehmigte der Arbeitgeber jedoch nur in Ausnahmefällen, da vorrangig der Firmenwagen oder vom Fuhrpark bereitgestellte Fahrzeuge genutzt werden sollten.

Gleichwohl führte der Stpfl. im Streitjahr drei Dienstreisen mit seinem Privatfahrzeug durch. Den Firmenwagen nutzte in dieser Zeit seine Ehefrau. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Stpfl. neben anderen Aufwendungen hierfür Fahrtkosten i.H.v. 3 758 € (1 648 km × 2,28 €/km) als Werbungskosten geltend. Die Fahrzeugkosten von 2,28 € pro km entsprachen den ermittelten fahrzeugbezogenen Aufwendungen für das Privatfahrzeug.

Das FA ließ die vorgenannten Fahrtkosten des Arbeitnehmers nicht zum Abzug zu. Dies bestätigt nun auch der BFH mit Entscheidung vom 21.1.2026 (Az. VI R 30/24). Die Aufwendungen können nicht als Werbungskosten abgezogen werden, da sie die Lebensführung des Stpfl. berühren und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Gesetzlich ist bestimmt, dass Aufwendungen, die die Lebensführung berühren, den Gewinn nicht mindern dürfen, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Dies gilt für Werbungskosten sinngemäß. Aufwendungen berühren die Lebensführung eines Stpfl., wenn er sie aus persönlichen Motiven tätigt, ohne dass deshalb die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung zu verneinen wäre. Zwar steht dem Stpfl. die Wahl des Beförderungsmittels für berufliche Fahrten frei, wählt er aber für diese Fahrten sein Privatfahrzeug, obwohl ihm von seinem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur dienstlichen Nutzung überlassen wird („Über-Kreuz-Nutzung"), können die Fahrtkosten, die durch die berufliche Nutzung des Privatwagens anfallen, die Lebensführung des Stpfl. berühren. Davon sei auszugehen, wenn die „Über-Kreuz-Nutzung" des Stpfl. wie im Streitfall nicht auf beruflichen, sondern auf privaten Gründen und Motiven beruht. Der Stpfl. hat vorliegend die Dienstreisen mit seinem Privatwagen durchgeführt, um seiner Ehefrau die Nutzung des Firmenwagens auch während seiner beruflichen Abwesenheit zu ermöglichen. Ein beruflicher Grund für die Nutzung seines Privatwagens auf den drei Dienstreisen ist nicht ersichtlich.

Haben private Motive und Bedürfnisse beim Tätigen der Aufwendungen eine Rolle gespielt, so führt dies allein noch nicht zum Abzugsverbot. Dieses greift vielmehr erst dann ein, wenn die die Lebensführung berührenden Aufwendungen nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Die Angemessenheitsprüfung ist daran auszurichten, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Stpfl. angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen ebenfalls auf sich genommen hätte. Es kommt dabei nicht auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld des Stpfl., sondern auf die Anschauung breitester Kreise der Bevölkerung an.

Bei Nutzung des insbesondere für die Durchführung von Dienstreisen zur Verfügung gestellten Firmenwagens wären dem Stpfl. keine Kosten entstanden. In diesem Fall sind die Kosten für die Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug – ungeachtet der grundsätzlichen Wahlfreiheit des Verkehrsmittels – in voller Höhe als unangemessen anzusehen. Ein „ordentlicher und gewissenhafter" Stpfl. hätte bei dieser Sachlage die durch die Nutzung des Privatwagens entstandenen Aufwendungen nicht auf sich genommen.

Handlungsempfehlung:

Der Abzug von Werbungskosten kann – ebenso wie Betriebsausgaben – dann eingeschränkt sein, wenn diese die Lebensführung berühren und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Dies ist stets für den Einzelfall zu prüfen, wird in der Rechtsprechung aber gerade bei Fahrzeug-, Reise- und Repräsentationskosten aufgegriffen.

4 Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen

Steuerfrei sind aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Gesetz als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen. Beispiele sind Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Bundesrats, für ehrenamtlich geleistete Feuerwehrdienste und für Forstbedienstete, aber auch z.B. an Bürgermeister, Landräte und hauptamtlich Beigeordnete/Stadträte, Stadtverordnete, Mitglieder des Kreistags, der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirats, Schöffen oder ehrenamtlich Mitwirkende bei politischen Wahlen.

Die FinVerw teilt nun mit, dass die steuerfreien Mindestbeträge für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen mit einer geplanten Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien rückwirkend zum 1.1.2026 von 250 € auf 275 € monatlich sowie für gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeiten von 8 € auf 9 € am Tag angehoben werden.

Insoweit hat die FinVerw keine Bedenken, diese erhöhten Mindestbeträge im Vorgriff auf eine förmliche Änderung der Lohnsteuerrichtlinie bereits rückwirkend ab 1.1.2026 anzuwenden und so mögliche Korrekturen bereits durchgeführter Lohnabrechnungen zu verringern.

Handlungsempfehlung:

Die angehobenen Sätze können also bereits berücksichtigt werden.

5 Sozialversicherungspflicht von Mitarbeitern der Veranstaltungsbranche („Backliner“, „Rigger“, „Stagemanager“)

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 3.3.2026 (Az. L 9 BA 234/25) entschieden, dass Mitarbeiter der Veranstaltungsbranche, nämlich „Backliner“, „Rigger“ oder „Stagemanager“, in ihren Einsätzen während einer vorgeplanten Tournee abhängig beschäftigt sind, wenn sie Einsatzverträge mit dem Tourneeveranstalter geschlossen haben, nach Tages- oder Tourneepauschalen bezahlt werden, ihre eigenen Arbeitsmaterialien („Tool-Cases“) während der Tournee vom Veranstalter mitgeführt werden und sie ihre Arbeit grundsätzlich höchstpersönlich erbringen müssen und ihre Möglichkeit Erfüllungsgehilfen einzusetzen eingeschränkt ist. Mitarbeiter der Veranstaltungsbranche wie „Backliner“, „Rigger“ und „Stagemanager“ als i.d.R. hochqualifizierte technische Mitarbeiter erbringen ihre Leistungen in funktionsgerecht dienender Teilhabe an einem Gesamtwerk (Konzert oder Konzerttournee), so dass die daraus folgende Einschränkung der Weisungsrechte des Konzertveranstalters nicht gegen die Annahme einer abhängigen Beschäftigung spricht. Insoweit bestätigt das Gericht die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen bei der Konzertmanagement GmbH.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Dafür ist erforderlich, dass der Mitarbeiter vom Beschäftigungsgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist das der Fall, wenn er in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art seiner Leistungen umfassenden Weisungsrecht des Beschäftigungsgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Maßgebendes Kriterium für ein Unternehmerrisiko ist, ob eigenes Kapital bzw. eigene Betriebsmittel oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sächlichen oder persönlichen Mittel also ungewiss ist.

Handlungsempfehlung:

Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren Mitarbeiter der Veranstaltungsbranche, die viele Jahre als selbständige „Freelancer“ angesehen worden waren, zunehmend als Beschäftigte eingestuft. Dies wird nun bestätigt. In der Praxis ist dies zu beachten. Letztlich ist insoweit allerdings stets im Einzelfall zu entscheiden.

Für Unternehmer und Freiberufler

6 Rückbauverpflichtungen bei Mietereinbauten

Hat ein Mieter Mietereinbauten vorgenommen, wie z.B. Trennwände gesetzt oder EDV-Verkabelung montiert und besteht nach dem Mietvertrag die Verpflichtung zum Rückbau dieser bei Beendigung des Mietvertrages, so muss der Mieter über die Laufzeit des Mietvertrages eine Rückstellung ansammeln, welche die voraussichtlich entstehenden Kosten abdeckt. Voraussetzung ist jedoch, dass mit einem Rückbauverlangen des Vermieters ernsthaft zu rechnen ist.

Der BFH hatte nun aber die **Seite des Vermieters** zu beurteilen. Im Streitfall war – vereinfacht dargestellt – der Mietgegenstand mit Bauten versehen (Infrastrukturassets). Die Mieterin war zeitanteilig verpflichtet, die Bauten nach Beendigung des Mietverhältnisses zu entfernen, wenn die Vermieterin dies verlangte. Das FA vertrat die Auffassung, dass die festgelegten Rückbaukosten eigenständiges Entgelt der Mieterin für die Nutzung der Infrastrukturassets während der Laufzeit der Mietverträge seien. In Höhe der bei der Mieterin passivierten Beträge habe die Vermieterin Forderungen gewinnerhöhend zu aktivieren.

Der BFH bestätigt dagegen mit Entscheidung vom 27.1.2026 (Az. IX R 33/22), dass keine Forderungen aus Rückbauverpflichtungen zu aktivieren seien. Der Aktivierung der in Streit stehenden Forderungen stehe die mangelnde Realisierung entgegen. So sei das Entstehen eines Anspruchs der Stpfl. auf Rückbau bzw. Erstattung der fiktiven Rückbaukosten „keineswegs gewiss“. Die Mieterin habe insbesondere das Recht, diese Infrastrukturassets bereits während der Mietzeit zu entfernen. Für diesen Fall liefe die Rückbauverpflichtung gegenüber der Stpfl. leer. Eine quasisichere, hinreichend konkretisierte Forderung könne deshalb nicht angenommen werden.

Auch komme die Aktivierung einer Forderung der Vermieterin unter dem Gesichtspunkt eines Erfüllungsrückstands der Mieterin nicht in Betracht. Da die Rückbauregelungen lediglich bei Vorhandensein von Infrastrukturassets im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung überhaupt anwendbar seien, könne die Mieterin mit ihren diesbezüglichen Verpflichtungen frühestens ab diesem Zeitpunkt in Erfüllungsrückstand geraten.

Handlungsempfehlung:

In solchen Fällen ist stets die individuelle Vereinbarung bilanzrechtlich zu würdigen. Abzugrenzen sind solche Ansprüche auf Rückbau von einem Pachterneuerungsanspruch.

7 Rückstellungsbildung im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell

Zur Frage, ob zukünftige finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell bereits als Rückstellung steuermindernd berücksichtigt werden müssen, hat der BFH mit Urteil vom 5.2.2026 (Az. IV R 11/24) entschieden, dass

- für die Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht kommen kann. Dies gilt auch für die Aufwendungen für die Arbeitnehmer, mit denen das Unternehmen am betreffenden Bilanzstichtag zwar noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen hat und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befunden haben, die nach dem Anstellungsvertrag aber bereits einen entsprechenden Anspruch haben.
- Wird mit der während der Freistellung zu zahlenden Vergütung die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten, ist die Höhe der Rückstellungen nicht dergestalt zu bestimmen, dass sich die jeweiligen Rückstellungsbeträge für die betroffenen Arbeitnehmer beginnend mit dem Zeitpunkt der zivilrechtlichen Entstehung des Anspruchs auf spätere Freistellung bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung in zeitanteilig gleichen Raten aufbauen. Vielmehr ist der voraussichtliche Erfüllungsbetrag auf den Zeitraum zu verteilen, der mit Aufnahme des Dienstverhältnisses beginnt.

Im Streitfall bot die Stpfl. bestimmten Führungskräften (Hierarchieebenen „Geschäftsführer“ bis „Gruppenleiter/Manager“) ein Vorruhestandsmodell an (sogenannte 70 %-Regelung). Die entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag sah insbesondere vor, dass ab einem Zeitpunkt drei Jahre vor jenem Zeitpunkt, zu dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, dem Angestellten angeboten wird, bei Fortzahlung von 70 % der für jedes Jahr vereinbarten jährlichen Bruttovergütung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von der Arbeitsleistung freigestellt zu werden, wenn die Dauer des Arbeitsvertrages am Tag der Regelaltersgrenze mindestens 25 Jahre beträgt.

Der BFH bestätigt, dass die Stpfl. dem Grunde nach berechtigt war, bezüglich der Arbeitnehmer, denen sie eine Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Zahlung von 70 % des Gehalts in

Aussicht gestellt hat, für die auf künftige Freistellungsphasen mutmaßlich entfallenden Lohnzahlungsverpflichtungen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Die Stpfl. sei – z.T. aufschiebend bedingt durch den Ablauf einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren – verpflichtet, ihren begünstigten Arbeitnehmern eine Freistellung nach Maßgabe der 70 %-Regelung zu gewähren. Damit befinde sie sich (vor Erreichen der Regelaltersgrenze) im Rückstand. Denn die Arbeitnehmer hätten sich den Freistellungsanspruch durch ihre Vorleistung – die Arbeitsleistung – bereits erdient.

Dies betreffe indes auch die Arbeitnehmer, mit denen die Stpfl. am betreffenden Bilanzstichtag noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung getroffen hatte. Denn auch insoweit habe die Stpfl. mit Blick auf die künftige Freistellung der Arbeitnehmer weniger geleistet, als sie nach dem Arbeitsvertrag für die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer zu leisten verpflichtet ist. Entscheidend sei, dass der Anspruch auf Freistellung bereits im Arbeitsvertrag begründet war. In der noch abzuschließenden Freistellungsvereinbarung wurden dann nur noch Details der Abwicklung geregelt.

Hinweis:

Diese Entscheidung verdeutlicht, dass stets die getroffene Vereinbarung zu würdigen ist. Es ist insbesondere festzustellen, ob die Arbeitnehmer bereits einen Anspruch haben und welche Arbeitsleistungen hiermit abgegolten werden.

8 Belegausgabepflicht: aktualisierte Hinweise der FinVerw

Zum Zwecke der Bekämpfung von Steuerbetrug besteht seit 2020 beim Einsatz elektronischer Kassensysteme eine Belegausgabepflicht. Die FinVerw hat zur Anwendung dieser Regelungen aktualisierte Hinweise gegeben (Verfügung der OFD Baden-Württemberg v. 8.4.2026, Az. St 42-S 0315-1). Insoweit ist auf Folgendes hinzuweisen:

Elektronisches Kassensystem:

- Die Belegausgabepflicht besteht nur beim Einsatz elektronischer Kassensysteme. Hierunter fallen elektronische oder computergestützte Aufzeichnungssysteme, die „Kassenfunktion“ haben. Dies betrifft z.B. elektronische Registrierkassen, PC-Kassen, App-Systeme, Cloudsysteme und Kassenverbundsysteme. Nicht darunter fallen Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung, Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten und Geldautomaten. Seit dem 1.1.2026 besteht auch bei Taxametern und Wegstreckenzählern eine Belegausgabepflicht, wenn das Gerät über einen Belegdrucker verfügt.
- Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS) dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können. Dies gilt auch für vergleichbare elektronische, vor Ort genutzte Zahlungsformen (elektronisches Geld wie z.B. Geldkarten, virtuelle Konten oder Bonus-Punktesysteme von Drittanbietern) sowie an Geldes statt angenommene Gutscheine, Guthabenkarten, Bons und dergleichen. Akzeptiert das eAS ausschließlich Debit- oder Kreditkarten oder bargeldlose Zahldienste, besteht keine Belegausgabepflicht.
- Bei Nutzung einer sog. „offenen Ladenkasse“ besteht keine Belegausgabepflicht.

Möglichkeiten der Belegausgabe:

- Der Beleg kann in Papierform oder elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden. Für die Belegübergabe in elektronischer Form stehen verschiedene Verfahren zur Verfügung. So ist die Bereitstellung des Belegs z.B. über Kundenkarten, QR-Codes oder Apps, Near Field Communication (NFC) sowie per E-Mail oder SMS möglich.
- Die elektronische Ausgabe bedarf der Zustimmung des Belegempfängers. Dies kann aber auch konkludent durch Nutzung dieser Möglichkeit durch den Kunden erfolgen.

- Die Belegübergabe (ob elektronisch oder in Papierform) muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Beendigung des Geschäftsvorgangs erfolgen. Der ausgedruckte Beleg muss vom Kunden nicht mitgenommen werden.

Angabepflichten auf dem Beleg:

- Der Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - den vollständigen Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
  - das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung,
  - die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
  - die Transaktionsnummer i.S.d. KassenSichV,
  - das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz, im Fall einer Steuerbefreiung auch einen Hinweis darauf,
  - die Seriennummer des eAS sowie der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
  - den Betrag je Zahlungsart,
  - den Signaturzähler sowie
  - den Prüfwert der Vorgangsbeendigung.

Handlungsempfehlung:

In der Praxis muss die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung einschließlich des Einsatzes elektronischer Kassensysteme dringend beachtet werden, da dies regelmäßig im Fokus der FinVerw steht.

9 Handgeldzahlungen im Profisport

Im Profisport werden üblicherweise bei Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages mit einem Sportler nicht nur Zahlungen an den Spielervermittler geleistet, sondern oftmals auch Handgelder an den Sportler. So auch im Streitfall, über den der BFH zu entscheiden hatte. Die Stpfl., eine GmbH, die eine Fußball-Lizenzspielerabteilung unterhielt, traf mit mehreren transferablösepflichtigen und -ablösefreien Lizenzspielern Vereinbarungen über die Zahlung eines Handgelds anlässlich des Abschlusses oder der Verlängerung von deren Arbeitsverträgen.

Eine (anteilige) Rückzahlungspflicht des Spielers bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder -anpassung bestand nicht. Die Stpfl. wollte diese Zahlungen unmittelbar als Betriebsausgaben geltend machen. Das FA sah dagegen eine enge Verknüpfung zwischen dem gezahlten Handgeld und dem Arbeitsvertrag und wollte die Zahlungen mittels Rechnungsabgrenzungsposten über die Laufzeit des Arbeitsvertrages zeitlich verteilt als Aufwand berücksichtigen.

Der BFH hat nun aber mit Entscheidung vom 3.3.2026 (Az. IX R 33/23) klargestellt, dass wie folgt zu differenzieren ist:

- Eine Transferentschädigung (Ablöse), die im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Fußball-Lizenzspielers vom aufnehmenden Club gezahlt wird, ist als Anschaffungskosten auf das immaterielle Wirtschaftsgut „exklusive Nutzungsmöglichkeit an dem Spieler“ (Spielerlaubnis) zu aktivieren und auf die Vertragslaufzeit abzuschreiben. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Spielerlaubnis nach den verbandsrechtlichen Statuten an den Abschluss des Arbeitsvertrages geknüpft ist.
- Ein Handgeld, das im Rahmen eines ablösepflichtigen Transfers anlässlich der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags an den Spieler gezahlt wird, ist den aktivierungspflichtigen Anschaffungs(neben-)kosten des Wirtschaftsguts „Spielerlaubnis“ zuzuweisen.
- Vorstehendes gilt nicht für ein Handgeld, das bei einem ablösefreien Transfer gezahlt wird. Insoweit fehlt es an einem entgeltlichen Erwerb.

- Ebenso liegen bei einer vorzeitigen Vertragsverlängerung keine Anschaffungskosten vor. Durch die Zahlung des Handgelds wird kein immaterielles Wirtschaftsgut Spielerlaubnis erneut entgeltlich erworben. Die Vertragsverlängerung sichert lediglich den Verbleib des Spielers über die ursprüngliche Laufzeit hinaus, ohne dass eine Ablöse an einen anderen Club gezahlt wird.
- Für ein nicht als Wirtschaftsgut zu aktivierendes Handgeld, das nur für den Abschluss des Arbeitsvertrags („signing fee") gezahlt wird und bei vorzeitiger Beendigung oder Anpassung dieses Vertrags keine zumindest anteilige Rückzahlungspflicht des Spielers auslöst, ist in der Bilanz des Clubs kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Erschöpft sich die vom Spieler erwartbare Gegenleistung in der Vertragsunterzeichnung, fehlt es an der Zeitraumbezogenheit und damit an den Voraussetzungen für die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens.
- Dies könnte dann anders sein, wenn die Handgeldzahlung ausdrücklich an die Aufrechterhaltung des Arbeitsvertrages über einen gewissen Zeitraum geknüpft ist und ansonsten eine (anteilige) Rückzahlung des Handgeldes erfolgt.

Hinweis:

Die beiden letztgenannten Aspekte können über den Profisport hinaus Relevanz haben, wenn der Arbeitnehmer eine Zahlung für den Abschluss des Arbeitsvertrages erhält. Dann ist mithin zu prüfen, ob diese Zahlung ausschließlich an die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages (dann sofort abzugsfähige Betriebsausgaben) oder an eine zeitraumbezogene Leistung, wie die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses über eine gewisse Dauer (dann Rechnungsabgrenzungsposten) geknüpft ist.

10 Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Vielmehr werden diese vom Abnehmer in dem dortigen EU-Land der Besteuerung unterworfen. Die Steuerbefreiung setzt u.a. voraus, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wird. Nachgewiesen wird dies im Grundsatz durch die sog. Gelangensbestätigung, die der Abnehmer ausstellt und damit dem deutschen Lieferanten bestätigt, dass eine Ware tatsächlich aus Deutschland in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

In der Praxis kommt es nun vor, dass diese Bestätigung letztlich nicht vorgelegt werden kann. Fraglich ist, ob sich dann der Lieferant auf die gesetzliche Vertrauensschutzregel berufen kann, nach der er die Lieferung gleichwohl als steuerfrei behandeln kann, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Über einen solchen Streitfall hatte der BFH zu entscheiden. Der als Steuerberater unternehmerisch tätige Stpfl. bot über eine Internetplattform einen Pkw zum Verkauf an, für welchen sich die Gesellschaft G mit Sitz in Rumänien interessierte. Der Stpfl. holte eine qualifizierte Bestätigung der USt-ID der G ein und ließ sich die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers A über einen Handelsregisterauszug nachweisen. Bei der Abholung wies sich der Abholer durch einen Lichtbildausweis, von dessen Vorderseite der Stpfl. eine Kopie anfertigte, als A aus. Im schriftlichen Kaufvertrag verpflichtete sich der Käufer dazu, das Fahrzeug nach Rumänien auszuführen und im Inland abzumelden. Die dem Abholer durch den Stpfl. ausgehändigte Gelangensbestätigung wurde dem Stpfl. in der Folge trotz mehrfacher telefonischer und schriftlicher Mahnungen nicht zurückgesandt.

Der Stpfl. behandelte den Verkauf steuerfrei, in Rumänien erklärte die Gesellschaft allerdings keinen innergemeinschaftlichen Erwerb. Auf Grund entsprechender Nachfrage durch die rumänische FinVerw versagte in der Folge die deutsche FinVerw die Steuerbefreiung, unter dem Hinweis, dass es an einer Gelangensbestätigung fehle und das Fahrzeug wieder im Inland zugelassen worden sei.

Der BFH hat nun aber mit Entscheidung vom 18.12.2025 (Az. V R 3/25) die Steuerfreiheit der Lieferung bestätigt. Die Gewährung der Vertrauensschutzregel setzt nicht voraus, dass der Unternehmer eine Gelangensbestätigung, die naturgemäß erst nach Abschluss des Geschäfts

vorliegen kann, besitzt. Die Gelangensbestätigung ist zwar als eindeutiger und leicht nachprüfbarer Nachweis vorgesehen. Dem Unternehmer steht es aber offen, den Belegnachweis zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet mit allen zulässigen Beweismitteln zu führen. In Abholfällen kann der Nachweis etwa auch durch eine Versicherung des Abnehmers erfolgen, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern. Zudem habe sich der Stpfl. im Streitfall im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfalt bei der Lieferung vom Abnehmer zumindest zusagen lassen, eine Gelangensbestätigung nach Abschluss der Beförderung zu erhalten, wobei hierfür keine belegmäßigen Nachweisanforderungen bestehen.

Handlungsempfehlung:

Stpfl. sollten im grenzüberschreitenden Warenverkehr sorgfältige Prozesse mit entsprechenden (vor- und nachgelagerten) Kontrollen implementieren, um die Umsatzsteuerbefreiung abzusichern. Im vorliegenden Fall hatte der Stpfl. diverse (weitere) Vorkehrungen getroffen, um die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Er hat beispielsweise die USt-ID qualifiziert geprüft, die Vertretungsbefugnis überprüft, den Ausweis (wenn auch nur die Vorderseite) kopiert und die Verbringung in das EU-Ausland sowie die Zurverfügungstellung des Nachweises vertraglich festgehalten.

11 Umsatzsteuer: Anforderung an berichtigungsfähige Rechnungen

Vorsteuer aus für das Unternehmen bezogenen Leistungen kann – unter den sonstigen Bedingungen – insbesondere nur und erst dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn eine im umsatzsteuerlichen Sinne ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Liegt zunächst eine Rechnung vor, welche aber nicht alle gesetzlich geforderten Merkmale enthält, so ist nach der Rechtsprechung eine Rechnungsberichtigung möglich, welche auf den Zeitpunkt zurückwirkt, zu dem die ursprüngliche Rechnung vorlag. Im Ergebnis bleibt der Zeitpunkt des Rechts auf Vorsteuerabzug unverändert. Anders ist dies allerdings dann, wenn im Zeitpunkt des geltend gemachten Vorsteuerabzugs gar keine Rechnung vorlag oder nur eine Rechnung, die so mangelhaft war, dass diese nicht berichtigungsfähig war. Dann entfällt der ursprüngliche Vorsteuerabzug und dieser kann erst dann geltend gemacht werden, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. In diesen Fällen tritt ein steuerlicher Zinsschaden ein.

In solchen Fällen ist vielfach strittig, ob eine berichtigungsfähige Rechnung vorliegt. Hierzu hat aktuell das FG Köln mit Urteil vom 15.11.2024 (Az. 9 K 1892/22) entschieden, dass eine **Rechnung nur dann berichtigungsfähig** ist, wenn bereits Angaben zu Art und Umfang von erbrachten Leistungen enthalten sind. Fehlen entsprechende Angaben, ist eine rückwirkende Berichtigung nicht möglich.

Im Grundsatz gibt das europäische Recht vor, dass eine vorsteuerabzugsberechtigende Rechnung jene Angaben enthalten muss, die es der Steuerverwaltung ermöglichen, die Entrichtung der geschuldeten Steuer und das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts zu kontrollieren. Dazu gehört auch, dass ausgeschlossen werden kann, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird. Die Rechnung muss hierzu Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Was zur Erfüllung dieser Voraussetzung erforderlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH ist ein Dokument nur dann eine Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne und damit berichtigungsfähig, wenn es Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Auch eine berichtigungsfähige Rechnung muss – um überhaupt berücksichtigungsfähig zu sein – danach jedenfalls Angaben tatsächlicher Art enthalten, die es erlauben, die abgerechnete Leistung zu identifizieren. Das erfordert zwar keine erschöpfende Beschreibung der konkret erbrachten Leistung; die Rechnung muss es aber ermöglichen, die Leistung, über die abgerechnet worden ist, eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen. Was hierzu notwendig ist, richtet sich naturgemäß nach den Umständen des Einzelfalls.

Im Streitfall hat das FG nun festgestellt, dass in den ursprünglichen Abrechnungsdokumenten nicht nur mehrere gesetzlich vorausgesetzte Rechnungsangaben fehlten, wie (jedenfalls

teilweise) die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer, das Ausstellungsdatum, die Rechnungsnummer oder der Leistungszeitpunkt. Vielmehr fehlen in diesen ursprünglichen Abrechnungsdokumenten jegliche Angaben zu der Art und dem Umfang der erbrachten Leistungen. Insoweit waren keine berichtigungsfähigen Rechnungen gegeben.

Hinweis:

Gegen diese Entscheidung des FG Köln ist nun beim BFH unter dem Az. V R 7/26 die Revision anhängig, so dass dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

Handlungsanweisung:

In der Praxis verdeutlicht diese Entscheidung aber auch die Notwendigkeit der sorgfältigen Prüfung von Eingangsrechnung und der ggf. zeitnahen Einforderung von korrigierten Rechnungen, soweit umsatzsteuerliche Pflichtangaben fehlen sollten.

12 Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft einer Bruchteilsgemeinschaft

Bruchteilsgemeinschaften spielen in der Praxis eine erhebliche Rolle, insbesondere bei Vermietungstätigkeiten durch Ehegatten. Zivilrechtlich rechtsfähig sind solche Bruchteilsgemeinschaften nicht. Allerdings wurde gesetzlich geregelt, dass diese dennoch Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne sein können. In diesen Fällen muss die Bruchteilsgemeinschaft die umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllen und ist – unter den sonstigen Voraussetzungen – zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Zur Abgrenzung hat nun das BMF mit Schreiben vom 9.4.2026 (Az. III C 2 – S 7104/00030/006/041) Stellung genommen. Solche Vermietungs-Bruchteilsgemeinschaften werden dann als umsatzsteuerlicher Unternehmer eingestuft, wenn diese als solche nach außen auftreten, beispielsweise durch den Abschluss eines gemeinsamen Mietvertrags, wodurch das gemeinschaftliche Handeln nach außen sichtbar wird.

Vermieten Ehegatten mehrere in ihrem Bruchteilseigentum stehende Grundstücke, gilt die jeweilige Bruchteilsgemeinschaft als gesonderter Unternehmer, wenn unterschiedliche Beteiligungsverhältnisse vorherrschen. Ein einheitliches Unternehmen der Ehegatten liegt hingegen vor, wenn sie an den Bruchteilsgemeinschaften in gleichem Verhältnis beteiligt sind, eine einheitliche Willensbildung gewährleistet ist und die Ehegatten bei der Vermietung nach außen im Wesentlichen gleich auftreten.

Handlungsempfehlung:

In der Praxis ist sorgfältig zu prüfen, wer als umsatzsteuerlicher Unternehmer anzusehen ist und damit die umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllen muss (dann auch unter einer gesonderten Steuernummer für die Bruchteilsgemeinschaft).

13 Vorsteuerabzug aus Anzahlungen – Vorauszahlungen für eine (infolge eines Anlagebetrugs) nicht gelieferte PV-Anlage

Im Streitfall ging es um den Vorsteuerabzug aus Vorauszahlungen für eine (infolge eines Anlagebetrugs) nicht gelieferte Photovoltaikanlage (PV-Anlage). Ein Anlagemodell, an dem sich die Stpfl. beteiligte, sah vor, dass die G GmbH & Co. KG (G) PV-Anlagen an Kunden veräußern sollte, die die Kunden sodann zu einem festgelegten Pachtzins für eine festgelegte Laufzeit an einen Dritten – im Streitfall an die C AG (C) – verpachten sollten. Mit zwei Rechnungen rechnete G gegenüber der Stpfl. über die Lieferung einer PV-Anlage zu einem Gesamtkaufpreis von 30 000 € zuzüglich 5 700 € Umsatzsteuer ab. Zu einer Lieferung der PV-Anlage ist es schlussendlich aber nie gekommen, da es sich um ein Anlagebetrugsmodell gehandelt hatte. Das FA wollte nun der Stpfl. den geltend gemachten Vorsteuerabzug versagen, da es letztlich nicht zu der Lieferung gekommen sei.

Der BFH bestätigt nun aber in der Entscheidung vom 4.12.2025 (Az. V R 38/23), dass der Vorsteuerabzug zu gewähren ist. Über den entschiedenen Fall hinaus stellt das Gericht zum Vorsteuerabzug aus Anzahlungsrechnungen fest, dass das Recht auf Vorsteuerabzug aus einer Vorauszahlung auf eine später nicht ausgeführte Leistung voraussetzt, dass der

Rechnungsempfänger im Zeitpunkt der Zahlung davon ausgeht, auf eine zukünftig noch auszuführende Leistung zu zahlen und eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Vorauszahlungsrechnung auch dann vorliegt, wenn ohne einen ausdrücklichen Hinweis („Vorkasse“) aus anderen Gründen erkennbar ist, dass sie für eine erst noch zu erbringende Leistung erteilt wird.

Grundsätzlich sind Vorsteuern aus Anzahlungsrechnungen bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist. Damit ein Steueranspruch entstehen kann, müssen alle maßgeblichen Elemente des Steuertatbestands, d.h. der künftigen Leistung, bereits bekannt und somit der Leistungsinhalt zum Zeitpunkt der Anzahlung genau bestimmt sein. Daher wäre noch kein Vorsteuerabzug gegeben, wenn An- und Vorauszahlungen für noch nicht klar bestimmte Leistungen erfolgen oder wenn die Bewirkung der Leistung zum Zeitpunkt der Anzahlung unsicher ist. Selbst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug zu versagen, wenn anhand objektiver Umstände erwiesen ist, dass er zum Zeitpunkt der Zahlung wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Lieferung oder Dienstleistung voraussichtlich nicht bewirkt oder erbracht werden wird. Dies war vorliegend aber wohl nicht der Fall, da der Stpfl. erst später die Erkenntnis erlangte, dass er einem Anlagebetrug unterlegen war. Auch waren die maßgeblichen Elemente der künftigen Lieferung der PV-Anlage wie Kaufgegenstand, Kaufpreis sowie Lieferdatum durch die erteilten Rechnungen aus Sicht des Stpfl. hinreichend bestimmt.

Des Weiteren stellt der BFH klar, dass eine solche zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht den Hinweis „Vorkasse“ o.Ä. enthalten muss. Vielmehr kann auch aus anderen Gründen erkennbar sein, dass über eine erst noch zu erbringende Leistung abgerechnet wird. Die weitergehende Anforderung der FinVerw, wonach aus Rechnungen über Zahlungen vor Ausführung der Leistung hervorgehen muss, dass damit Voraus- oder Anzahlungen abgerechnet werden, lehnt der BFH ausdrücklich ab.

Handlungsempfehlung:

In solchen Fällen ist dann – soweit der Anleger bei Zahlung noch gutgläubig war – zumindest der Vorsteuerabzug gegeben.

14 Übertragung von Teilen eines Solarparks bei unveränderter Fortführung der Stromeinspeisung keine Geschäftsveräußerung im umsatzsteuerlichen Sinne

Der BFH hatte über eine in der Praxis nicht selten vorkommende Struktur zu entscheiden. Der Urteilssachverhalt stellte sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Eine GmbH & Co. KG betrieb seit 2011 auf von ihr gepachteten Flächen durch entsprechende Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert eine Photovoltaikanlage auf einer Freifläche (Solarpark) zur Erzeugung und Vermarktung von Strom im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Den im Solarpark produzierten Strom speiste die Stpfl. auf der Grundlage des von ihr mit einem Netzbetreiber (C) und einem Direktvermarkter (E) geschlossenen Netzanschluss- und Einspeisevertrags in das Netz des Netzbetreibers ein und erhielt dafür die nach dem EEG vorgesehene Vergütung.
- In den Jahren 2014 und 2015 änderten sich bei der GmbH & Co. KG die Beteiligungsverhältnisse. Sämtliche Kommanditanteile wurden im Ergebnis bis Ende 2015 auf zehn verschiedene GmbH & Co. KGs (Sub-KGs) übertragen, an denen wiederum diverse Kommanditisten beteiligt waren. Die Stpfl. veräußerte Ende 2014 ihren Solarpark jeweils in Teilen an die Sub-KGs. Veräußert wurden hierbei jeweils sämtliche Solarmodule einschließlich Tischen, Kabeln und sämtliche andere den Betrieb der Solaranlage betreffende Anlagenteile, die innerhalb eines für jede Sub-KG bestimmten räumlich umgrenzten Bereiches installiert waren, sowie alle Module, die an denjenigen Wechselrichtern angeschlossen waren, die im Vertrag der jeweiligen Sub-KG zugewiesen wurden (individuelle Infrastruktur).
- Nicht mitveräußert wurde die zentrale Infrastruktur wie Trafostationen, Übergabestation, Netzübergabepunkt sowie Einrichtungen zur Messung und Regulierung der erzeugten und in das Netz eingespeisten Energie. Zwischen der Stpfl. und der jeweiligen Sub-KG wurde jeweils

eine Vereinbarung über die Mitbenutzung dieser zentralen Infrastruktur gegen Kostenerstattung getroffen, wobei davon ausgegangen wurde, dass sämtliche Energie über die zentrale Infrastruktur in das Netz des Netzbetreibers gegen Vergütung nach dem EEG eingespeist werde. Die jeweilige Sub-KG schloss über die Grundstücksfläche, auf der sich der ihr übertragene Teil des Solarparks befand, einen eigenen Pachtvertrag ab, der inhaltlich dem Vertrag entsprach, den die Stpfl. zuvor mit dem bisherigen Verpächter geschlossen hatte.

– Daneben schlossen die GmbH & Co. KG und die Sub-KGs im August 2015 jeweils sog. Einspeise- und Abrechnungsverträge ab. Nach diesen Vereinbarungen lieferte die jeweilige Sub-KG den gesamten, in ihrem Solarpark aus solarer Strahlungsenergie erzeugten Strom an die GmbH & Co. KG. Diese nahm ihrerseits den gesamten von der jeweiligen Sub-KG gelieferten Strom ab und speiste diesen auf der Grundlage des mit C und E bestehenden Netzanschluss- und Einspeisevertrags in das Netz des Netzbetreibers ein.

Das FA ging nun davon aus, dass die Veräußerung der individuellen Infrastruktur an die jeweilige Sub-KG jeweils keine – nicht steuerbare – Geschäftsveräußerung im Ganzen im umsatzsteuerlichen Sinne sei und erließ einen entsprechend geänderten Umsatzsteuerbescheid.

Der BFH bestätigte nun mit Urteil vom 13.11.2025 (Az. V R 32/24) dieses Ergebnis. Die – nicht steuerbare – Geschäftsveräußerung im Ganzen im umsatzsteuerlichen Sinne scheiterte daran, dass die übertragende GmbH & Co. KG ihre wirtschaftliche Tätigkeit fortführte, indem sie den produzierten Strom – wie zuvor – als „Anlagenbetreiber“ in das Netz einspeiste und hierfür unverändert die nach dem EEG vorgesehene Vergütung vereinnahmte. Die GmbH & Co. KG habe damit ihre wirtschaftliche Tätigkeit, die im Wesentlichen durch eine wertbestimmende Einspeisetätigkeit geprägt gewesen sei, selbst fortgeführt, so dass die Annahme einer Geschäftsveräußerung am Erfordernis der Unternehmensübertragung scheitere. Mangels Übertragung des ursprünglichen Einspeiserechts auf die Sub-KGs war die GmbH & Co. KG nach wie vor Vertragspartnerin des Stromabnehmers und trat bezogen auf die Vergütung auch weiterhin als alleinige Verfügungsberechtigte auf. Im Außenverhältnis habe sie, losgelöst von der zivilrechtlichen Eigentümerstellung im Innenverhältnis, vermeintlich oder tatsächlich den Solarpark betrieben, um auch im Interesse der Sub-KGs die Förderung nach den Vorgaben des EEG zu erhalten.

Handlungsempfehlung:

Das Vorliegen einer umsatzsteuerlich nicht relevanten Geschäftsveräußerung im Ganzen ist in der Praxis sorgfältig zu prüfen. Das Risiko einer entgegen der Annahme eintretenden Steuerpflicht kann über Vertragsklauseln oder eine verbindliche Auskunft bei der FinVerw aufgefangen werden.

Für Personengesellschaften

15 Entgeltlichkeit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils – steuerbilanzielle Wertung debitorischer Kapitalkonten

In einem vom BFH zu entscheidenden Streitfall ging es um die Ermittlung eines Veräußerungsgewinns aus einem Mitunternehmeranteil. A hatte seinen Mitunternehmeranteil auf die A-Stiftung – eine nicht steuerbefreite Familienstiftung – übertragen. Die Einbringung des Gesellschaftsanteils sollte unentgeltlich erfolgen. Nun hatte A vor der Einbringung mit Zustimmung der anderen Gesellschafter in größerem Umfang Entnahmen getätigt. Dadurch waren aktivische Kapitalkonten entstanden, welche die Stiftung übernahm. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung vertrat die FinVerw die Auffassung, dass diese aktivischen Kapitalkonten nicht als Eigenkapitalkonten einzustufen seien, sondern es sich um schuldrechtliche Konten handele. Die Stiftung habe im Zusammenhang mit der Übertragung des Mitunternehmeranteils des A dessen schuldrechtliche Darlehenskonten abgelöst. Diese Ablösung stelle eine Kaufpreiszahlung dar. Mithin ergab sich ein Veräußerungsgewinn aus der Übertragung des Kommanditanteils in Höhe

der negativen Konten. Die hiergegen klagende Gesellschaft wollte in den Konten negatives Eigenkapital sehen, dessen Übertragung als unentgeltlicher Vorgang keinen Veräußerungsgewinn auslöse.

Im Grundsatz bestätigt der BFH nun mit Urteil vom 15.1.2026 (Az. IV R 25/23) die Sichtweise des FA. Zwar konnte der BFH den Fall letztlich auf Grund lückenhafter Feststellungen des FG nicht entscheiden, jedoch stellt er folgende Grundsätze heraus:

- Eine (teil-)entgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils kann auch dann vorliegen, wenn die vereinbarte Gegenleistung in der Übernahme einer Verbindlichkeit besteht. Dies ist der Fall,
  a) wenn der Erwerber eine Rückzahlungsverpflichtung des übertragenden Kommanditisten übernimmt, die daraus resultiert, dass dieser unzulässige, d.h. nicht im Gesellschaftsvertrag vorgesehene, Entnahmen getätigt hat,
  b) wenn der Erwerber eine aus einem Darlehen der Gesellschaft an den Gesellschafter resultierende Rückzahlungsverpflichtung des Übertragenden übernimmt oder
  c) wenn der Erwerber im Zusammenhang mit der Anteilsübertragung (sonstige) Verbindlichkeiten des Übertragenden übernimmt, die nicht zum Betriebsvermögen des übertragenen Betriebs gehören.
- Kein Veräußerungsgewinn/-verlust entsteht hingegen, wenn der Mitunternehmeranteil unentgeltlich übertragen wird und deswegen die Buchwerte des Gesellschaftsvermögens vom Erwerber fortzuführen sind. Dies liegt vor, wenn der Übernehmer keine Gegenleistung erbringt und zwischen ihm und dem Übertragenden Einigkeit besteht, dass der Anteil schenkweise übergehen soll. Dafür spricht bei Vermögensübertragungen zwischen Angehörigen eine widerlegbare Vermutung. Die Übernahme eines negativen Kapitalkontos steht der Annahme der Unentgeltlichkeit nicht entgegen. An einem Entgelt des Übernehmers fehlt es jedenfalls dann, wenn die anteiligen stillen Reserven einschließlich eines Geschäftswerts das übernommene negative Kapitalkonto übersteigen.
- Ob vorliegend tatsächlich eine Forderung der Mitunternehmerschaft gegen A oder (negatives) Eigenkapital bestand, lässt der BFH offen. Allein der Umstand, dass ein Zahlungsvorgang auf einem für den Kommanditisten geführten Fremdkapitalkonto erfasst wird, kann dies nicht begründen.
- Zwar kann eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern „Kredit“ auch in der Weise gewähren, dass sie ihnen die Überziehung ihres als „Darlehenskonto“ bezeichneten Verrechnungskontos erlaubt. Maßgebend für das Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung ist auch in einem solchen Fall die zwischen den Beteiligten (ausdrücklich oder konkludent) getroffene Abrede, die der Überziehung des Verrechnungskontos zu Grunde liegt. Der Buchung einer Forderung/Verbindlichkeit auf dem Verrechnungskonto als solcher kommt demgegenüber keine rechtsbegründende Wirkung zu. Der buchmäßigen Erfassung kommt mithin lediglich eine indizielle Bedeutung zu. Dementsprechend kann die Buchung eines Zahlungsvorgangs auf einem Forderungskonto eine (fehlende) Darlehensabrede nicht ersetzen, sondern lediglich als Indiz für das Bestehen einer solchen Abrede gewertet werden.
- Allerdings stellt der BFH heraus, dass Zahlungen an A, die zwar mit Zustimmung aller Gesellschafter, aber ohne betriebliche Veranlassung erfolgt sind, steuerrechtlich nicht zu einem bilanziell auszuweisenden Rückforderungsanspruch der Gesellschaft gegen A führen konnten. Gewährt eine gewerblich tätige Personengesellschaft ihrem Gesellschafter ohne betriebliche Veranlassung ein Darlehen, stellt das Darlehen zwar zivilrechtlich Gesellschaftsvermögen dar; steuerrechtlich gehört es jedoch mangels betrieblicher Veranlassung nicht zum Betriebsvermögen. Insoweit ist die steuerliche Abgrenzung also sehr viel enger als die gesellschafts- bzw. handelsrechtliche Abgrenzung.
- Dementsprechend ist eine solche Darlehensgewährung steuerlich als Entnahme zu behandeln, die grundsätzlich allen Gesellschaftern anteilig unter Minderung ihrer Kapitalkonten zuzurechnen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Darlehen auf Grund besonderer

Vereinbarung handelt oder um ein auf einem aktivischen Gesellschafterverrechnungskonto ausgewiesenes Darlehen.

– Danach lagen – wegen der fehlenden betrieblichen Veranlassung der zulässigen sogenannten Überentnahmen des A – im Streitfall (echte) Entnahmen vor, die grundsätzlich den Gesellschaftern der Stpfl. anteilig unter Minderung ihrer Kapitalkonten zuzurechnen waren. Eine fehlerhafte Erfassung der sogenannten Überentnahmen auf einem Forderungskonto kann hieran nichts ändern. Aus ihr kann insbesondere kein Rückzahlungsanspruch der Stpfl. gegenüber A hergeleitet werden.

Hinweis:

Darlehensgewährungen durch die Mitunternehmerschaft an einen Mitunternehmer stellen demnach nur ausnahmsweise steuerlich Gesellschaftsvermögen dar und sind im Übrigen als Entnahmen zu sehen. Dies kann insbesondere auch für Zwecke der Verrechnung von Verlustanteilen auf Gesellschafterebene von Bedeutung sein, da dies bei Kommanditisten grds. auf die Höhe des Kapitalkontos beschränkt ist.

Eine anzuerkennende Darlehensbeziehung erfordert nach diesem Urteil (a) eine ausdrückliche Darlehensabrede und (b) eine betriebliche Veranlassung der Darlehensgewährung. Offen bleibt, wann eine solche Darlehensgewährung betrieblich veranlasst ist, insbesondere ob insoweit bereits eine fremdübliche Verzinsung (und entsprechende Sicherheiten) genügen.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

16 Keine Berücksichtigung von Verlusten aus russischen Staatsanleihen im Jahr 2022 wegen fehlender Handelbarkeit

Im Streitfall hatten die Stpfl. in russische Staatsanleihen und Hinterlegungsscheine investiert, die das Eigentum an russischen Aktien verbriefen (ADR und GDR). Wegen der in Folge des russischen Angriffskriegs mit der Ukraine verhängten EU-Sanktionen waren weder die Staatsanleihen noch die Hinterlegungsscheine handelbar und wurden von der depotführenden Bank der Stpfl. gar nicht oder mit Null bewertet. Auch erhielten sie keine Dividenden ausbezahlt. Die Stpfl. hielten daher ihre Kapitalforderungen für uneinbringlich und begehrten die steuerliche Anerkennung der Verluste.

Das FA und dem folgend nun auch das Sächsische FG (Urteil vom 25.2.2026, 2 K 602/25) folgten dem nicht und erkannten die steuerlichen Verluste nicht an. Da die Anteile nicht veräußert oder eingezogen worden seien, habe ein Veräußerungsverlust nicht entstehen können. Auch seien die russischen Unternehmen oder der russische Staat nicht insolvent. Es sei nicht unwahrscheinlich, dass die Anleihen zu einem späteren Zeitpunkt wieder handelbar sind. Auch eine Dividendenzahlung sei nach Aufhebung der Sanktionen wieder möglich.

Hinweis:

Gegen diese Entscheidung ist nun beim BFH unter dem Az. VIII R 5/26 die Revision anhängig. In vergleichbaren Fällen muss geprüft werden, ob und wann die aktuell bestehende Wertlosigkeit steuerlich geltend gemacht wird.

17 Steuerliche Behandlung von Fremdwährungsfestgeldanlagen und Realisierung von Kursgewinnen

Das FG Rheinland-Pfalz hatte über die steuerliche Behandung von Fremdwährungsanlagen zu entscheiden. Der Stpfl. unterhielt Fremdwährungskonten, welche verzinst wurden. Dabei erfolgten jeweils „Treuhand-Festgeldanlagen“ für einige Monate. Die Wiederanlagen erfolgten stets mit demselben USD-Betrag, wie es der zuvor ausgelaufenen Anlage entsprochen hatte, und damit unabhängig von dem jeweiligen Wechselkurswert. Ein zwischenzeitlicher Rücktausch der ausgelaufenen USD-Anlagen in Euro war nicht erkennbar.

Das FA wollte nun die rechnerischen Kursgewinne bzw. -verluste jeweils zum Zeitpunkt des Auslaufens des einzelnen Fremdwährungsgeschäfts der Besteuerung unterwerfen. Das FG Rheinland-Pfalz macht nun aber mit Beschluss vom 8.10.2025 (Az. 4 V 1436/25) klar, dass an dieser Sichtweise ernstliche Zweifel bestehen. Der Sachverhalt scheine sich so darzustellen, dass durchgängig die Anlage in Fremdwährung bestand und nicht etwa ein Rücktausch in Euro erfolgte, was zu einem Kursgewinn bzw. Kursverlust hätte führen können.

Handlungsempfehlung:

Im Bereich der Kapitaleinkünfte sind die steuerlichen Konsequenzen verschiedener Anlagekonstellationen noch nicht abschließend geklärt. Dies betrifft insbesondere die Frage, wann insoweit eine Veräußerung anzunehmen ist. In solchen Fällen ist stets sorgfältig der jeweilige Fall zu würdigen und auch die Vorgehensweise der Banken beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer zu überprüfen. Gegebenenfalls kann eine Korrektur im Veranlagungsverfahren erfolgen.

Für Hauseigentümer

18 Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen an Baudenkmälern und Kulturgütern

Aufwendungen an Baudenkmälern und Kulturgütern werden bei der Einkommensteuer besonders gefördert. Dies gilt sowohl für vermietete als auch für eigengewerblich oder zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmäler. Die einschlägigen steuerlichen Regelungen und insbesondere das jeweils notwendige Bescheinigungsverfahren ist Gegenstand der aktuellen Verfügung der OFD NRW vom 19.2.2026 (Az. S 2198b-2015-0000557-St 231).

Steuerliche Begünstigungsregelungen:

Für Denkmalaufwendungen bei **vermieteten, eigengewerblich oder beruflich genutzten Baudenkmälern** gibt es folgende steuerliche Begünstigungsregelungen:

Anwendungsbereich	Art der Begünstigung
Herstellungskosten	Erhöhte Absetzungen: im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren bis zu 9 %, anschließend in den folgenden vier Jahren bis zu 7 % der Herstellungskosten
Anschaffungskosten, soweit sie auf nach Abschluss des Kaufvertrages durchgeführte begünstigte Baumaßnahmen entfallen	Erhöhte Absetzungen: im Jahr der Anschaffung und in den folgenden sieben Jahren bis zu 9 %, anschließend in den folgenden vier Jahren bis zu 7 % der Anschaffungskosten
Erhaltungsaufwendungen	gleichmäßige Verteilung auf zwei bis fünf Jahre

Ist ein Baudenkmal unentgeltlich auf den Stpfl. übergegangen, also im Wege der Schenkung oder Erbfolge, so kann dieser im Rahmen der Einkunftsermittlung die Abschreibung des Rechtsvorgängers fortsetzen. Hat der Rechtsvorgänger Erhaltungsaufwendungen getätigt und diese auf mehrere Jahre verteilt, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Erhaltungsaufwendungen im Veranlagungsjahr der Rechtsnachfolge abzusetzen.

Für **zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmäler** gibt es folgende steuerliche Begünstigungsregelungen:

Anwendungsbereich	Art der Begünstigung
Herstellungskosten und Anschaffungskosten, soweit sie auf nach Abschluss des Kaufvertrages durchgeführte begünstigte Baumaßnahmen entfallen	Sonderausgabenabzug von bis zu 9 % (zehn Jahre lang)
Erhaltungsaufwendungen	Sonderausgabenabzug von bis zu 9 % (zehn Jahre lang)

Insoweit ist zu beachten, dass wenn ein Baudenkmal unentgeltlich im Rahmen einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf den Stpfl. übertragen wird, also insbesondere bei Schenkung oder Erbfolge, eine Fortführung der Sonderabschreibung durch den Rechtsnachfolger nicht zulässig ist.

Hinweis:

Diese Frage ist derzeit allerdings vor dem BFH unter dem Az. X R 23/24 anhängig, so dass in einschlägigen Fällen der Sonderausgabenabzug auch vom Rechtsnachfolger beantragt werden sollte.

Für den Abzug von Aufwendungen für **schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden**, existiert folgende steuerliche Regelung:

Anwendungsbereich	Art der Begünstigung
Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen	Sonderausgabenabzug von bis zu 9 % (zehn Jahre lang)

Bescheinigungspflicht:

Gemeinsame materiell-rechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Steuerbegünstigungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde. Zuständige Bescheinigungsbehörden bei Denkmälern sind in Nordrhein-Westfalen die Unteren Denkmalbehörden, also die Gemeinden. Die Bescheinigung der Denkmalbehörde ist insoweit für das FA, das letztlich über die Gewährung der steuerlichen Begünstigung entscheidet, bindend. Die denkmalfachlichen Aussagen werden insoweit abschließend durch die Denkmalbehörde geprüft und bescheinigt.

Die Denkmalbehörde prüft insbesondere,

- ob die Maßnahmen an einem Kulturgut durchgeführt worden sind und erforderlich waren, sowie in Abstimmung mit der zuständigen Stelle durchgeführt worden sind,
- in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind, sowie
- inwieweit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch die für Denkmalpflege oder das Archivwesen zuständige Behörde bewilligt worden sind oder nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden.

Nur ausnahmsweise kann das FA die Bescheinigung inhaltlich angreifen: Ist aus Sicht des FA offensichtlich, dass die Bescheinigung für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, hat das FA ein Remonstrationsrecht, d.h., es kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung bitten.

Die Finanzämter haben allerdings eine eigene Prüfungsbefugnis insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der geltend gemachten Aufwendungen, deren zeitlicher Zuordnung und deren Zuordnung zu einer Einkunftstätigkeit oder zum privaten Bereich bei einer Selbstnutzung. Insoweit fordern die Finanzämter regelmäßig eine Zusammenstellung der Rechnungen und der erhaltenen Zuschüsse, eine detaillierte Baubeschreibung und einen Auszug aus der Denkmalliste an.

Handlungsempfehlung:

Im ersten Schritt ist also stets eine Bescheinigung bei der örtlich zuständigen Denkmalschutzbehörde anzufordern. Die Erteilung der Bescheinigung ist gebührenpflichtig. Für die Erteilung der Bescheinigung sehen die Denkmalschutzbehörden Antragsformulare vor.

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

19 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach Ablösung eines bei ihrem unentgeltlichen Erwerb noch bestehenden Nießbrauchsvorbehalts

Mit Urteil v. 4.9.2025 hat das FG Düsseldorf (Az. 9 K 2034/24 E) zur Problematik der Veräußerungsgewinnermittlung nach § 17 Abs. 2 EStG entschieden,

– dass im Rahmen der schenkweisen Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen unter Nießbrauchsvorbehalt mit dem zivilrechtlichen Eigentum auch das wirtschaftliche Eigentum auf den Beschenkten dann übergeht, wenn der Beschenkte ungeachtet seiner Beschränkungen „näher“ am Eigentum steht als der Schenker, so dass die ursprünglichen Anschaffungskosten des Schenkers bei der Weiterveräußerung nach § 17 Abs. 2 Satz 5 EStG zu berücksichtigen sind,

– und dass dies auch bei Zahlung eines nachträglichen Ablösebetrags für den Verzicht auf den Nießbrauch gilt.

Im Urteilsfall war umstritten, ob im Rahmen der Weiterveräußerung von Gesellschaftsanteilen durch den Stpfl. bei der Besteuerung nach § 17 EStG die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers zu seinen Gunsten zu berücksichtigen waren.

Konkret hatte der Stpfl. vom Schenker mit notariell beurkundetem Vertrag in 2014 unentgeltlich Geschäftsanteile an einer Kapitalgesellschaft erworben. Dabei behielt sich der Schenker ein lebenslanges Nießbrauchsrecht an den übertragenen Anteilen vor. Die Stimmrechte standen dem Stpfl. zu, der sich jedoch verpflichtete, die Stimmabgabe im Vorfeld von Gesellschafts- und Poolversammlungen mit dem Schenker zu besprechen. In Fällen, die unmittelbar die Stellung des Schenkers betrafen (u.a. die Gewinnverteilung), sollte eine Einigung erzielt werden. In Situationen, in denen eine Einigung nicht erzielt werden könne, verpflichtete sich der Stpfl., das Stimmrecht nicht auszuüben.

Im Übrigen enthielt der Vertrag ein Rücktrittsrecht zu Gunsten des Schenkers für verschiedene Konstellationen. Ein zu Gunsten des Schenkers jederzeitiger bzw. ein allein von seinem Willen abhängiger Rückübertragungsanspruch wurde jedoch nicht vereinbart.

Im Jahr 2022 veräußerte der Stpfl. die Anteile, wobei der Schenker im Vorfeld dieser Veräußerung auf seinen Nießbrauch gegen Zahlung eines „Ablösebetrags“ durch den Stpfl. verzichtet hatte. Der Stpfl. ermittelte hieraus unter Berücksichtigung der ursprünglichen Anschaffungskosten des Schenkers einen Veräußerungsverlust.

Die FinVerw ermittelte hingegen einen Veräußerungsgewinn mit der Begründung, das wirtschaftliche Eigentum an den übertragenen Geschäftsanteilen sei auf den Stpfl. nicht schon mit Übergang des zivilrechtlichen Eigentums in 2014, sondern erst in 2022 infolge der Ablösezahlung übergegangen; die ursprünglichen Anschaffungskosten des Schenkers seien unbeachtlich.

Das FG Düsseldorf hat die Auffassung der FinVerw verworfen und bestätigt, dass unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten des Schenkers ein Veräußerungsverlust entstanden ist. Der Stpfl. sei bereits mit dem Übertragungsvertrag in 2014 sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH-Anteile geworden.

Im Grundsatz seien Wirtschaftsgüter dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzurechnen. Beim Nießbrauch bestehe die Besonderheit, dass der Nießbraucher zivilrechtlich einem Gesellschafter mit der Folge einer Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums gleichzustellen ist, wenn der Nießbrauch die gesamte Beteiligung umfasst und ihm eine Position vermittelt, die ihm z.B. durch ihm eingeräumte Stimmrechtsvollmachten entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft verschafft.

Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums sei nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, wobei nicht das formal Erklärte oder formalrechtlich Vereinbarte, sondern das wirtschaftlich Gewollte und tatsächlich Bewirkte ausschlaggebend sei.

Hinweis:

Im Streitfall hatte also der Beschenkte bereits in 2014 das wirtschaftliche Eigentum erworben, da er eine rechtlich geschützte Position erworben hatte, die ihm nicht einseitig gegen seinen Willen entzogen werden konnte. So konnte er im Außenverhältnis zivilrechtlich wirksam als Rechtsinhaber über die Geschäftsanteile uneingeschränkt verfügen. Dass insoweit im Innenverhältnis, also zwischen Schenker und Beschenktem, gewisse Beschränkungen bei der Stimmrechtsabgabe zu beachten waren, war letztlich nicht entscheidend, da dies die Stimmrechtsabgabe in der Gesellschafterversammlung der GmbH (also im Außenverhältnis) nicht beschränkte. Auch waren das Risiko einer Wertminderung und die Chance einer Wertsteigerung bereits auf ihn übergegangen.

Dazu stellt das FG Düsseldorf auch heraus, dass zwar die Erträge letztlich dem Nießbraucher zustehen würden, dies aber für einen Nießbrauch wesensimmanent sei. Daher genüge für sich genommen die Zurechnung der laufenden Erträge zum Nießbraucher nicht, um einen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums zu verneinen, da der Nießbraucher andernfalls stets (weiterhin) wirtschaftlicher Eigentümer wäre. Im konkreten Streitfall hatte der Schenker weniger Rechte als der Beschenkte, so dass auch die Restriktionen bei den Stimmrechten nicht ausreichend waren, das wirtschaftliche Eigentum als beim Schenker verblieben anzusehen.

20 Pensionszusagen an Gesellschafter: Fremdüblichkeit der Verzinsung einer auf Entgeltumwandlung beruhenden Direktzusage

Mit Urteil v. 17.12.2025 (Az. I R 4/23) hat der BFH über die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen zu Gunsten zweier bei einer GmbH angestellten Gesellschafter die umstrittene Frage, ob ein vereinbarter Zinssatz von 6 % bei durch Entgeltumwandlung finanzierten Versorgungszusagen als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) qualifiziert werden kann, wie folgt (entgegen der Entscheidung der Vorinstanz) entschieden:

- Bei der Prüfung der Fremdüblichkeit der Verzinsung einer durch Gehaltsumwandlung finanzierten Direktzusage zu Gunsten eines Gesellschafter-Arbeitnehmers sei der Zinsfuß, der für das Versorgungskapital einer arbeitgeberfinanzierten Direktzusage zu Gunsten eines im gleichen Betrieb beschäftigten gesellschaftsfremden Arbeitnehmers vereinbart worden ist, kein geeigneter Vergleichsmaßstab.
- Übernehme bei der auf Entgeltumwandlung beruhenden Direktzusage der Arbeitgeber durch Vereinbarung einer den risikoarmen Marktzins übersteigenden Verzinsung des Kapitalstocks ein signifikantes Risiko, die künftigen Versorgungsansprüche mitfinanzieren zu müssen, dann sei die Zusage insoweit arbeitgeberfinanziert. Eine vGA könne allein aus diesem Umstand aber nicht abgeleitet werden. Vielmehr seien auch mischfinanzierte Versorgungszusagen steuerlich anzuerkennen, wenn die Gesamtausstattung des Gesellschafter-Arbeitnehmers unter Einbeziehung der Pensionszusage angemessen ist.
- Im Rahmen des Fremdvergleichs seien bei mischfinanzierten Pensionszusagen auch die Kriterien der sogenannten Erdienbarkeit und der Einhaltung einer angemessenen Probezeit zu prüfen. Die von der Rechtsprechung für ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen entwickelten Modifikationen des Fremdvergleichs seien nicht anwendbar.
- Bei mischfinanzierten Pensionszusagen sei der arbeitgeberfinanzierte Teil nicht in die gem. § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG für die Rückstellungsbildung bei der Entgeltumwandlung geltende Sonderregel zur Bemessung des Barwerts der Pensionsverpflichtung einzubeziehen.
- Im Übrigen unterfalle eine Direktzusage zu Gunsten eines zu 40 % an der GmbH beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers, dem gesellschaftsvertraglich ein Vetorecht gegen die Entscheidungen der Mehrheitsgesellschafterin zusteht, dem Insolvenzschutz des Betriebsrentengesetzes.

Im Streitfall hatte die FinVerw die Auffassung vertreten, dass die vertraglich vereinbarte Verzinsung des Versorgungskapitals der betroffenen Gesellschafter lediglich i.H.v. 3 % per annum angemessen sei, so dass der unangemessene Teil der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen als vGA zu berücksichtigen sei, da insoweit eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis angenommen wurde. Das FA stützte seine Argumentation u.a. auf einen internen Fremdvergleich, da einem nicht beteiligten Arbeitnehmer zeitnah lediglich eine Verzinsung in Höhe von 3 % zugebilligt worden war. Zudem hätten die zum Zusagezeitpunkt auf dem Kapitalmarkt erzielbare Rendite einer risikolosen Kapitalanlage sowie der Garantiezins einer kapitalgedeckten Lebensversicherung weit unter 6 % gelegen.

Der BFH stellt dazu u.a. fest, dass die Höhe der Verzinsung des Versorgungskapitals der einem gesellschaftsfremden Arbeitnehmer gewährten Pensionszusage für einen internen Fremdvergleich hinsichtlich der angemessenen Höhe der Verzinsung der aus der Gehaltsumwandlung resultierenden Versorgungsansprüche von Gesellschaftern alleine ungeeignet ist. Im Rahmen eines internen Fremdvergleichs müssten nicht nur die jeweils gewährte Altersversorgung, sondern die Gesamtausstattungen insgesamt, einschließlich der zu zahlenden Aktivbezüge und sonstigen auf den Anstellungsverhältnissen beruhenden Zuwendungen, verglichen werden.

Unter Gesamtausstattung sei die Summe aller Vorteile zu verstehen, die der Gesellschafter-Arbeitnehmer in dem jeweils maßgeblichen Veranlagungszeitraum von der Kapitalgesellschaft oder von Dritten für deren Rechnung bezogen hat. Gehöre zu diesen Vorteilen eine Pensionszusage, so sei diese bei der Berechnung der Gesamtausstattung mit der fiktiven Jahresnettoprämie für eine entsprechende Versicherung anzusetzen.

Hinweis:

Für die Gestaltungspraxis unterstreicht der BFH mit diesem Urteil, dass Unternehmen bei der Ausgestaltung entsprechender Pensionszusagen die Gesamtausstattung der begünstigten Personen sehr klar im Blick behalten und sicherstellen müssen, dass diese angemessen ist. Dabei umfasst die Gesamtausstattung sowohl den laufenden Arbeitslohn und die Rentenanwartschaften als auch sonstige arbeitgeberseitige Zuwendungen, wie z.B. die Zurverfügungstellung eines Pkw auch für die private Nutzung.

21 Verdeckte Gewinnausschüttung: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Mit Beschluss v. 17.12.2025 (Az. I B 17/24) hat der BFH in einem Verfahren über die Nichtzulassung der Revision entschieden, dass die Rechtsprechung des VI. Senats des BFH, wonach der Anscheinsbeweis lediglich dafür streitet, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wird, nicht aber dafür, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark privat zur Verfügung steht, auf den Fall einer unbefugten Privatnutzung eines dem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs nicht zu übertragen ist.

Im Streitfall hatte eine Dienstleistungs-GmbH geklagt, deren alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer im Streitzeitraum 2015 bis 2017 Herr L war. Neben L war noch dessen Schwester R bei der GmbH angestellt.

Die GmbH schaffte (außerhalb des Streitzeitraums) am 25.5.2012 einen Porsche Cayman S, am 23.4.2013 einen Porsche Panamera GTS und am 31.3.2014 einen Porsche Cayenne S an. Im Streitzeitraum erwarb die Stpfl. darüber hinaus am 30.6.2015 einen Porsche Carrera 4 GTS. Die jeweilige Erweiterung des Fuhrparks beruhte auf vier entsprechenden Gesellschafterbeschlüssen. Fahrtenbücher wurden für die genannten Fahrzeuge im gesamten Streitzeitraum nicht geführt.

Im Rahmen einer Außenprüfung für den Streitzeitraum wurde u.a. die private Kfz-Nutzung der im Betriebsvermögen befindlichen Fahrzeuge aufgegriffen. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass im Streitzeitraum auf R kein anderes Fahrzeug zugelassen war. Der Prüfer setzte deshalb u.a. eine vGA auf Grund einer privaten Nutzung der in diesem Zeitraum im Betriebsvermögen der Stpfl.

vorhandenen Fahrzeuge an und schätzte dabei den außerbilanziell hinzuzurechnenden Betrag mit 25 % der Nettoaufwendungen (20 % privater Nutzungsanteil zuzüglich 5 % Gewinnaufschlag).

Die Stpfl. trug dagegen vor, dass sowohl gegenüber L als auch R jeweils ein privates Nutzungsverbot ausgesprochen worden sei und das Fahrzeug Porsche Cayman S als reiner Geschäftswagen ausschließlich der bei ihr angestellten R zugeordnet gewesen sei. Die weiteren Fahrzeuge seien ausschließlich durch L betrieblich genutzt worden. Zudem habe L im Streitzeitraum Zugriff auf ein anderes privates (höherwertiges) Fahrzeug gehabt.

Nachdem das FG die Klage der GmbH abgewiesen hat, hat der BFH dieses Ergebnis bestätigt und die Nichtzulassungsbeschwerde der GmbH als unbegründet zurückgewiesen:

- Nach der (neueren) Rechtsprechung des VI. Senats des BFH zum Lohnsteuerrecht streite der Anscheinsbeweis lediglich dafür, dass ein vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung überlassener Dienstwagen auch tatsächlich privat genutzt wird. Der Anscheinsbeweis streite dagegen weder dafür, dass dem Arbeitnehmer überhaupt ein Dienstwagen aus dem vom Arbeitgeber vorgehaltenen Fuhrpark privat zur Verfügung steht, noch dafür, dass er einen solchen auch privat nutzen darf.
- Die Rechtsfrage, ob ein entsprechender Anscheinsbeweis auch bei der Prüfung des Vorliegens einer vGA auf Ebene der Gesellschaft für eine Privatnutzung eines dem Gesellschafter-Geschäftsführer zur Verfügung stehenden Pkw zur Anwendung kommt, habe keine grundsätzliche Bedeutung; die Rechtslage sei eindeutig.
- Der I. Senat des BFH sei in seiner Rechtsprechung bislang davon ausgegangen, dass für die Privatnutzung eines dem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs ein Anscheinsbeweis greift. Dieser beruhe auf der allgemeinen Lebenserfahrung, wonach ein Gesellschafter-Geschäftsführer einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch privat nutzt.
- Dies gelte auch dann, wenn entweder keine vertragliche Vereinbarung über eine Privatnutzung geschlossen worden ist oder aber bei einem im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag ausdrücklich vereinbarten Privatnutzungsverbot, insbesondere dann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer kein Fahrtenbuch führt, keine organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die eine Privatnutzung des Fahrzeugs ausschließen, und eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers auf den Pkw besteht.

Hinweis:

Der BFH hat sein Ergebnis zu dieser höchst praxisrelevanten Frage auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung sehr klar abgeleitet und festgestellt, dass sich die einschlägige Rechtsprechung des VI. Senats des BFH zum Lohnsteuerrecht nicht auf die körperschaftsteuerliche Behandlung der Pkw-Überlassung an den alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH zur Frage der Abgrenzung einer etwaigen vGA übertragen lässt. Gerade in derartigen Fällen fehle der Interessengegensatz zwischen der „Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite“, weswegen es naheliege, strengere Maßstäbe bei der steuerlichen Würdigung anzulegen.

Ein entsprechendes Ergebnis hat i.Ü. auch schon das FG Münster mit Urteil v. 28.4.2023 (10 K 1193/20 K,G,F, EFG 2023, 1482) vertreten: „*Im Falle der Überlassung eines dienstlichen Fahrzeugs durch eine GmbH an ihren alleinigen Geschäftsführer, der gleichzeitig ihr alleiniger Gesellschafter ist, spricht ein Anscheinsbeweis dafür, dass das Fahrzeug trotz Verbotes im Nutzungsvertrag zwischen Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschaft auch privat genutzt wird.*“

22 Kein Gewerbeertrag einer GmbH aus der Veräußerung ihres Mitunternehmeranteils an einer Tochter-GmbH & Co. KG

Mit Urteil v. 11.12.2025 (Az. III R 38/22) hat der BFH zur gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage einer GmbH entschieden, dass der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils durch eine GmbH bei dieser grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Dies gelte auch bei der Veräußerung des Mitunternehmeranteils an einer Projektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, deren sachliche

Gewerbesteuerpflicht noch gar nicht begonnen hat und die deshalb selbst noch nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

Im Streitfall war zu klären, ob der Gewinn der Stpfl. (einer GmbH) aus der Veräußerung ihres Kommanditanteils an einer GmbH & Co. KG im Streitjahr 2012 bei der Stpfl. der Gewerbesteuer unterliegt. Gegenstand des Unternehmens der Stpfl. war die Entwicklung von Projekten im Immobilienbereich.

Das Geschäftsmodell der Stpfl. beinhaltete die Gründung diverser Projektgesellschaften in der Rechtsform von GmbH & Co. KG, die jeweils aufschiebend bedingt Immobilien erwarben. Die GmbH veräußerte ihre jeweiligen Kommanditanteile vor dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung (also vor dem Wirksamwerden des Kaufvertrags) und vor dem Eigentumserwerb durch die jeweilige Projektgesellschaft. In ihrer Gewerbesteuererklärung für 2012 erklärte die Stpfl. einen Gewinn, der den Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an die KG nicht enthielt. Die FinVerw hingegen erfasste die Veräußerung der Mitunternehmerbeteiligungen und rechtfertigte dies damit, dass es sich insoweit um laufende Einkünfte des werbenden Betriebs der Stpfl. gehandelt habe.

Der BFH hat dagegen bestätigt, dass Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft nicht zum Gewerbeertrag des die Beteiligung haltenden Gesellschafters (Mitunternehmers) gehören. Eine gewerbesteuerliche Erfassung komme allenfalls bei der Mitunternehmerschaft selbst in Betracht. Auf Ebene der Mitunternehmerschaft (Untergesellschaft) gehöre nach § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG auch der Gewinn aus der Veräußerung des Anteils eines Gesellschafters, der als Mitunternehmer anzusehen ist, zum Gewerbeertrag, soweit er nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligten Mitunternehmer entfalle. Auf Ebene des gewerbesteuerpflichtigen Mitunternehmers (Obergesellschaft) geht dieser Gewinn aber entweder gar nicht in den Gewerbeertrag ein, da insoweit kein laufender Gewinn vorliegt, oder der Gewinn bzw. Verlust aus der Beteiligung wird aus dem Gewerbeertrag wieder gekürzt (§ 9 Nr. 2 Satz 1 GewStG) bzw. hinzugerechnet (§ 8 Nr. 8 Satz 1 GewStG), um eine doppelte Berücksichtigung von Gewinnen oder Verlusten bei der Gewerbesteuer zu vermeiden. Im Streitfall sei der Gewinn – der der Gewerbesteuer unterliegenden GmbH – aus der Veräußerung des Mitunternehmeranteils nicht als laufender Gewinn der GmbH aus deren eigenem (gewerblichen Grundstücks-)Handel, sondern als ein Veräußerungsgewinn anzusehen. Die GmbH habe bei steuerlicher Betrachtung insbesondere auch nicht mit „Anteilen an Personengesellschaften“ handeln können, da ein Mitunternehmeranteil steuerrechtlich kein Wirtschaftsgut darstellt. Auch habe die GmbH nicht mit ihr gem. § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO zuzurechnenden Wirtschaftsgütern der jeweiligen KG handeln können, da diese im Zeitpunkt der Veräußerung noch gar nicht über Wirtschaftsgüter verfügte.

Der BFH hat letztlich offengelassen, ob der Veräußerungsgewinn schon nicht im Gewerbeertrag der GmbH zu erfassen ist. Denn jedenfalls wäre er dort nach § 9 Nr. 2 GewStG zu kürzen. Die Kürzung würde der GmbH im Übrigen auch dann zustehen, wenn die KGs noch nicht gewerbesteuerpflichtig gewesen sein sollten und es somit gewerbesteuerlich nicht zu einer doppelten Berücksichtigung von Gewinnen oder Verlusten gekommen sein kann.

Hinweis:

Besonders hervorzuheben ist, dass der BFH zum Anwendungsbereich von § 8 Nr. 8 GewStG (Hinzurechnungen) und § 9 Nr. 2 Satz 1 GewStG (Kürzungen) auf seine bisherige Rechtsprechung verweist und herausstellt, dass diese Vorschriften nicht nur dann anzuwenden sind, wenn es gilt, eine mehrfache Berücksichtigung desselben Vorgangs bei der Gewerbesteuer zu vermeiden. Diese Vorschriften sollten auch verhindern, dass Gewinne oder Verluste, die bei der Untergesellschaft (Mitunternehmerschaft) nicht der Gewerbesteuer unterliegen (z.B., weil die Voraussetzungen einer Gewerbesteuerbefreiung gem. § 3 GewStG erfüllt sind), bei der Obergesellschaft (Mitunternehmerin) berücksichtigt werden.

Reform der steuerlich geförderten Altersvorsorge

23 Altersvorsorgereformgesetz beschlossen

Mit dem Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) erfolgt nun eine grundlegende Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge, welche als eine der Säulen der Altersvorsorge neben dem öffentlich-rechtlichen Pflichtsystem (gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, Alterssicherung der Landwirte und berufsständische Versorgung) und der betrieblichen Altersversorgung steht. Kernpunkt der Reform ist die Erhöhung der Flexibilität und damit auch der Renditechancen durch Schaffung eines Altersvorsorgedepots, in das auch mittels Aktien, Fonds und Exchange Traded Funds (ETF) für das Alter angespart werden kann. Angebote soll es nicht nur von privaten Finanzfirmen geben, sondern es ist auch ein staatliches Angebot geplant. Außerdem wird die Förderung für Geringverdiener erhöht, ein Kostendeckel für die Anbieter von Finanzprodukten eingeführt und der Kreis der Begünstigten auf Selbständige, Freiberufler und Gewerbetreibende ausgeweitet. Dies ist nicht zuletzt auch eine Reaktion auf die Feststellung, dass die „Riester-Rente“ die Zielsetzungen nicht erfüllt hat, insbesondere auf Grund zu hoher Kosten und einer zu niedrigen Rendite.

Als **Kernpunkte** der neuen steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge können genannt werden:

- Die Riester-Rente soll durch neue, flexiblere, renditenstärkere und kostengünstigere Produkte ersetzt werden. Einerseits erfolgt eine Öffnung der steuerlichen Förderung für ein Altersvorsorgedepot ohne Garantie, was dann auch mit höheren Renditechancen verbunden sein soll. Andererseits muss jeder Anbieter von Altersvorsorgeprodukten ein kostengünstiges Standardprodukt anbieten. Auch soll die Auszahlungsphase dadurch flexibler werden, dass neben lebenslangen Renten auch Zeitrenten angeboten werden können. Daneben werden aber auch weiterhin eher sicherheitsbetonte Anlageformen angeboten.
- Die Zulagenförderung wird grundlegend reformiert und grundsätzlich an die Höhe der geleisteten Sparbeiträge gekoppelt.
- Neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können künftig auch Selbständige, Freiberufler und Gewerbetreibende die staatliche Förderung in Anspruch nehmen.
- Bestehende Riester-Verträge laufen weiter und können weiter bespart werden. Ab 2027 können allerdings keine Verträge mehr nach altem Riester-Modell abgeschlossen werden. Ein freiwilliger Wechsel in das neue System ist ab 2027 möglich.
- Die neuen Produkte sollen ab dem 1.1.2027 angeboten werden. Wann das staatlich angebotene Standardprodukt verfügbar ist, ist aktuell noch offen.

Hinweis:

Die steuerliche Förderung der Altersvorsorge ist in vielen Fällen materiell sehr hoch, so dass deren Inanspruchnahme geprüft werden sollte.

24 Steuerliche Förderung und steuerliche Behandlung

Die steuerliche Förderung besteht auch zukünftig in einer Grundzulage und einer Kinderzulage, welche inhaltlich aber ab 2027 gegenüber dem derzeitigen Stand der „Riester-Förderung“ deutlich verändert werden. Insbesondere wird die **Förderung stärker beitragsorientiert** sein, um einen Anreiz zu einer höheren Anlage zu schaffen.

- **Grundzulage**: Für jeden eingezahlten Euro bis 360 € werden 50 Cent Zulage gewährt und für weitere bis zu 1 440 € Einzahlung 25 Cent pro eingezahltem Euro. Gefördert werden also Einzahlungen bis zu 1 800 € pro Jahr, wobei die Grundzulage maximal 540 € beträgt. Die

jährliche Einzahlung in einen Altersvorsorgevertrag ist auf einen Höchstbetrag von 6 840 € begrenzt.

Hinweis:

Einzahlungen über die Förderhöchstgrenze von 1 800 € hinaus bis zu 6 840 € im Jahr können z.B. deshalb sinnvoll sein, weil die Erträge aus der Altersvorsorge in der Ansparphase unbesteuert bleiben und eine Besteuerung vielmehr erst in der Auszahlungsphase erfolgt. Dies führt zu einem Aufschub der Besteuerung und damit der Möglichkeit einer höheren Anlage sowie daneben oftmals auch zu Steuersatzvorteilen, weil die Besteuerung im Alter vielfach günstiger ist als während der Berufsphase.

– **Kinderzulage**: Eltern erhalten darüber hinaus eine Kinderzulage für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird. Der Höhe nach erhält jeder Elternteil über die Grundzulage hinaus für jeden eingezahlten Euro bis 300 € eine Kinderzulage von 1 €, maximal also 300 € Kinderzulage pro berechtigtem Kind.

– **Berufseinsteigerbonus**: Wird der Altersvorsorgevertrag vor dem 25. Geburtstag abgeschlossen, wird einmalig eine zusätzliche Zulage i.H.v. 200 € gewährt.

Voraussetzung für die Grundzulage (inklusive Berufseinsteigerbonus) ist eine unmittelbare Zulageberechtigung und ein **Mindesteigenbeitrag von 120 € im Jahr**. Weiterhin sind künftig maximal zwei Neuverträge förderfähig.

Hinweis:

Auch zukünftig erfolgt die Gewährung der Zulage über den Anbieter des Altersvorsorgeproduktes und unmittelbare Gutschrift in dem Altersvorsorgevertrag. Alternativ (und ergänzend) kann auch der Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung gewählt werden. Wie bislang erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine Günstigerprüfung. Dabei prüft das FA im Rahmen der Veranlagung, ob der Sonderausgabenabzug zu einem über den Zulageanspruch hinausgehenden Steuervorteil führt. Im Rahmen des Sonderausgabenabzugs können maximal 1 800 € zzgl. Zulageanspruch (max. 540 €) als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Hinweis:

Mittelbar zulageberechtigte Ehegatten, die keine eigene Förderberechtigung haben (weil sie z.B. keiner Berufstätigkeit nachgehen), müssen ebenfalls jährlich mindestens 120 € in ihre Altersvorsorgeverträge einzahlen, um eine Grundzulage zu erhalten. In diesem Fall richtet sich die Höhe der Grundzulage nach den Beitragszahlungen der unmittelbar förderberechtigten Ehegattinnen oder Ehegatten, beträgt jedoch maximal 175 €. Mittelbar Zulageberechtigte haben wie bisher keinen eigenen Sonderausgabenabzugsbetrag, erhalten jedoch die Zulagen.

Unmittelbar förderberechtigt sind zunächst wie bisher die Pflichtversicherten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, inländische Besoldungsempfängerinnen und -empfänger und Pflichtversicherten gleichstehende Personen. Künftig sind aber auch selbständig Erwerbstätige, die Einkünfte aus Gewerbetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen und eine Steuererklärung abgegeben haben, sowie Pflichtmitglieder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung grundsätzlich unmittelbar förderberechtigt, auch wenn sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Der **Kreis der unmittelbar förderberechtigten Personen wird also deutlich ausgeweitet**. Hierzu zählen künftig beispielsweise:

– Arbeitnehmer sowie Auszubildende in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis,

– Personen, die eine pflegebedürftige Person mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in häuslicher Umgebung betreuen,

– Eltern während der dreijährigen Kindererziehungszeit (Kindererziehungszeiten sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu beantragen),

– Bezieher von Arbeitslosen-, Kranken-, Verletzten- und Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld auf Grund einer Rehabilitationsmaßnahme, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren,

– Minijobber, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden,

Hinweis:

Minijobber, die bislang von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, sollten prüfen, ob durch einen Verzicht auf die Befreiung die neue Altersvorsorgeförderung eröffnet werden soll.

– Landwirte sowie mitarbeitende Familienangehörige, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind,

– Pflichtversicherte Künstler und Publizisten i.S.d. Künstlersozialversicherungsgesetzes,

– Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit,

– Helfer im Bundesfreiwilligendienst,

– Beamte, Richter, Berufssoldaten sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie eine Einwilligung zur Übermittlung der erforderlichen Daten gegenüber ihrer zuständigen Stelle (z.B. ihrem Dienstherr) abgegeben haben,

– Selbständig Erwerbstätige, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen und eine Steuererklärung abgegeben haben und

– Pflichtmitglieder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres gegenüber ihrer Versorgungseinrichtung schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben, dass diese der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) jährlich unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer mitteilt, dass der Stpfl. zum begünstigten Personenkreis gehört, und die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten darf.

Hinweis:

Personen, die keiner der beispielhaft genannten Gruppen angehören, können unter bestimmten Voraussetzungen die Grundzulage über ihre unmittelbar zulageberechtigte Ehegattin bzw. ihren unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten erhalten.

Nicht unmittelbar förderberechtigt sind:

– freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung, die keine der oben genannten Kriterien der Förderberechtigung erfüllen,

– Minijobber, die sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, und

– Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente wegen Alters.

Die **steuerliche Erfassung der privaten Altersvorsorge** bleibt im Grundsatz unverändert:

– **Ansparphase**: Während der Ansparphase erfolgt keine Besteuerung von Wertsteigerungen und Erträgen in den Altersvorsorgeverträgen. Es fallen keine steuerpflichtigen Kapitalerträge an.

– **Auszahlungsphase**: Erst in der Auszahlungsphase erfolgt eine Besteuerung (sog. nachgelagerte Besteuerung). Der Umfang der Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase durch einen Sonderausgabenabzug und/oder Zulagen steuerlich gefördert worden sind.

  a) Zu den geförderten Beiträgen gehören die geleisteten Eigenbeiträge, soweit sie den Höchstbetrag i.H.v. 1 800 € nicht übersteigen, zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Zulagen. Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, unterliegen in vollem Umfang der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf Zulagen sowie den erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

  b) Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören Beträge, die zu Gunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört, für die er keine Zulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug erhalten hat oder Beiträge, die den Höchstbetrag der Förderung übersteigen. Die Besteuerung von Leistungen, die auf nicht geförderten

Beiträgen beruhen, richtet sich nach der Art der Leistung. Grundsätzlich erfolgt eine Ertragsanteilsbesteuerung.

Hat der Stpfl. in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zu Gunsten seines Altersvorsorgevertrags geleistet, sind die daraus resultierenden Leistungen in der Auszahlungsphase entsprechend aufzuteilen.

Vorsicht ist geboten, wenn ab Beginn der Auszahlungsphase ein **Wohnsitzwechsel außerhalb eines EU-/EWR-Staates** erfolgt. Dies führt dazu, dass die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die gegebenenfalls gesondert festgestellten Steuerermäßigungen (falls die Förderung über den Sonderausgabenabzug erfolgte) zurückzuzahlen sind. Eine Wohnsitznahme außerhalb eines EU-/EWR-Staates liegt vor, wenn

– sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet oder

– sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zwar in einem EU-/EWR-Staat befindet, der Zulageberechtigte aber nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gilt.

Hinweis:

In solchen Fällen ist also vor einem Wohnsitzwechsel sorgfältig zu prüfen, welche materiellen Konsequenzen sich ergeben. Hinzuweisen ist darauf, dass die Schweiz nach dem zwischen der EU und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen insoweit der EU gleichgestellt wird, also ein Wegzug in die Schweiz gewährte Zulagen nicht gefährdet.

25 Geförderte Produkte

Auch zukünftig werden nur solche Altersvorsorgeprodukte gefördert, die vom Bundeszentralamt für Steuern zertifiziert wurden. Daneben können aber auch Beiträge zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der steuerlichen Förderung (Sonderausgabenabzug) begünstigt werden.

Im Übrigen steigt die Bandbreite an Produkten. Neben eher sicheren Produkten, welche naturgemäß mit eher geringen Renditechancen verbunden sind, sollen auch stärker risikobehaftete und damit chancenreichere Produkte angeboten werden. Insbesondere werden zukünftig folgende Varianten angeboten:

– **Altersvorsorgedepot**: Ein Altersvorsorgedepot ist ein Vertrag über ein Altersvorsorgeprodukt, bei dem auf Garantien verzichtet wird, um chancen- und renditeorientierte Anlageformen zu ermöglichen. Das Geld wird vom Anbieter angelegt und vom Staat gefördert. Dabei kann auch in Fonds wie ETFs investiert werden. Nicht vorgesehen ist die Geldanlage in Einzelaktien, Kryptowährungen oder Zertifikate.

– **Garantieprodukt**: Weiterhin werden auch Garantieprodukte angeboten. Garantieprodukte beinhalten feste Zusagen, welcher Betrag der eingezahlten Beiträge zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens erreicht wird. Angeboten werden zwei Garantiestufen, nämlich 80 % und 100 % der eingezahlten Beträge. Diese Variante ist für Anleger interessant, die möglichst geringe Risiken eingehen möchten. Regelmäßig führt dies dann allerdings zu einer geringen Rendite.

– **Standarddepot**: Zukünftig soll jeder Anbieter ein Standarddepot als besonders einfach zu handhabendes Altersvorsorgedepot anbieten. Es können zwei Investmentvermögen (Fonds) bespart werden, die der Anbieter vorvertraglich festlegt. Eines der Investmentvermögen hat ein sicherheitsorientiertes Anlageprofil, während das andere Investmentvermögen höhere Anlagerisiken eingeht und dadurch erweiterte Renditechancen bietet. Weitere Anlageentscheidungen sind dann nicht erforderlich (und auch nicht möglich). Das angesparte Kapital wird in den Jahren vor Beginn der Auszahlungsphase schrittweise in den risikoärmeren Fonds umgeschichtet, sofern dies vom Anleger nicht ausdrücklich anders gewählt wird. Die Effektivkosten dürfen maximal 1,0 % p.a. betragen. Zukünftig soll ein Standarddepot auch von einem öffentlichen Träger angeboten werden.

- Die **Auszahlungsphase wird flexibilisiert**. Künftig kann zu Beginn der Auszahlungsphase zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden:
  - eine lebenslange Leibrente, also eine bestimmte monatliche Rentenzahlung bis zum Lebensende oder
  - ein befristeter Auszahlungsplan, der mindestens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr läuft. Noch nicht ausgezahltes Vermögen ist in diesen Fällen vererbbar. Mit Ablauf des Auszahlungsplans ist das Vermögen verzehrt, es erfolgen dann keine weiteren Auszahlungen.

Hinweis:

Nicht mehr möglich wird die Absicherung des Todesfall- oder Invaliditätsrisikos sein. Dies soll zur Transparenz der Angebote und der einfacheren Vergleichbarkeit beitragen.

26 Bestehende Riester-Verträge

Für Riester-Verträge, die vor dem 1.1.2027 abgeschlossen wurden bzw. werden, gilt ein Bestandsschutz. Diese können mit der bisherigen steuerlichen Förderung fortgeführt werden.

Alternativ kann auch der bestehende Riester-Vertrag unter Beibehaltung der sonstigen Konditionen in die neue steuerliche Förderung gewechselt werden. Insoweit muss für den konkreten Eigenbeitrag ermittelt werden, ob die Zulage nach dem bisherigen Recht höher ausfällt als die beitragsproportionale Zulage nach neuem Recht. Im Vergleich gelten – auf die Kernregelungen beschränkt – folgende Förderungen:

Riester-Vertrag	Neuregelung ab 1.1.2027
Grundzulage: 175 € – soweit der Mindesteigenbeitrag geleistet wurde. Kinderzulage: Die Kinderzulage beträgt für jedes vor dem 1.1.2008 geborene Kind 185 € und für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind 300 € jährlich. Berufseinsteigerbonus: Wird der Altersvorsorgevertrag vor dem 25. Geburtstag abgeschlossen, so wird einmalig eine zusätzliche Zulage von 200 € gewährt.	Grundzulage: Für jeden eingezahlten Euro bis 360 € werden 50 Cent Zulage gewährt und für weitere bis zu 1 440 € Einzahlung 25 Cent pro Euro. Die Grundzulage beträgt also maximal 540 €. Kinderzulage: Eltern erhalten darüber hinaus eine Kinderzulage für jedes Kind, für das gegenüber dem Zulageberechtigten Kindergeld festgesetzt wird. Der Höhe nach erhält jeder Elternteil über die Grundzulage hinaus für jeden eingezahlten Euro bis 300 € eine Kinderzulage von 1 € zusätzlich, maximal werden also 300 € pro berechtigtem Kind gezahlt. Berufseinsteigerbonus: Wird der Altersvorsorgevertrag vor dem 25. Geburtstag abgeschlossen, so wird einmalig eine zusätzliche Zulage von 200 € gewährt.

Darüber hinaus ist es möglich, von einem bestehenden Riester-Vertrag in einen Neuvertrag zu den neuen Konditionen inklusive der neuen steuerlichen Förderung zu wechseln, ohne die bisherige Förderung zurückzahlen zu müssen.

Hinweis:

Die Kündigung eines bestehenden Riester-Vertrages sollte grds. vermieden werden, da dann der Verlust aller erhaltenen Zulagen droht. Vielmehr sollte der Vertrag weiterlaufen und Anfang 2027 geprüft werden, ob eine der Umstiegsoptionen auf die neue Förderung bzw. ein neues Anlageprodukt sinnvoll ist.